

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

9239


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Wid. 1000
vom 1. Januar 1900
11. 11. 1900

Flatow,

Elise

Bl. 27

Benennung: Rte Dr. Jahn
" Wiesen
" Mittelstein
" Seifert
und Rodig
in Tscheln

A

Z3907

Flatow, Elise

9239

Unterakten

Z 3907
Objekt

Fristen

Leitakte

Umrangsgut

1

3 MAI 1953

R Linie 394
J. Fiedel B. + an
1 Wi. Nr. 49/53.

2

3

4

5

6

7

Zmt. Ber.: 2 Bl. 8
In. vom Protokoll
Hamburg, Hotel Atlantic

Berechnung
Bl. 27

8

9

10

3 Kitta mit Kettele w. Kettele...
 II. MOVABLE PROPERTY - BEWEGLICHES VERMOEGEN

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10
 Antrag auf Rueckerstattung von Vermoegen, das unter Artikel 1 Absatz 1 der allgemeinen Verfuegung Nr. 10 faellt.

- Location of Property / Oertliche Lage des Vermoegens
 (a) Land Freeport of Hamburg (c) Gemeinde
- Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers
 (a) Surname (in Block Capitals) Flatow Mors
 Familienname (in grossen Blockbuchstaben)
- (b) Christian Name(s) Elise
 Vorname(n)
- (c) Address 215 West 101st Street New York 25 N.Y.
 Anschrift
- (d) Date & Place of Birth 3.8. 1883 Gleiwitz (e) Nationality - 1950 wurde Staatsangehoerigkeit
 Geburtsdatum & Geburtsort amerikanisch wird
- (f) Employment Ich bin selbst die Geschadigte
 Beruf
- (g) Identity Card No. 558503
 Ausweis-Nummer
- (h) If not dispossessed owner, state title to make claim
 Angaben ueber die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschadigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMOEGEN

- (a) Description of Property
 Naehere Bezeichnung des Vermoegens _____
- Estimated value at date of deprivation
 Geschaetzter Wert am Tage der Wegnahme
- (b) Location of Property
 Oertliche Lage des Vermoegens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether:- Angaben ueber Folgendes:
 (i) Confiscation was made without payment?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschaedigung geleistet?
- (ii) Sold under duress?
 Fand der Verkauf unter Noetigung statt?
- (iii) If the latter, what payment was made?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewahrt?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermoegen uebergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e))
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentuemers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY - BEWEGLICHES VERMOEGEN

(a) Description of Property *3 Kisten mit Möbeln u. Kunstgegenständen*
 Nähere Bezeichnung des Vermögens *auf angehefteten Bögen*

Estimated value at date of deprivation *\$18000.-*
 Geschaetzter Wert am Tage der Wegnahme

(b) Location of Property *Freeport of Hamburg.*
 Oertliche Lage des Vermögens

(c) Registration (if any) *Bestätigung der tllgem. Transportges.*
 Etwaige Eintragung in ein öffentliches *Berlin P. W. 21 Gutzkowstr. 25-17*
 Buch oder Register

(d) State whether:- Angaben ueber Folgendes:

(i) Confiscation was made without payment? *Nein*
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

(ii) Sold under duress? *Nein 3 Kisten sind in Hamburg*
 Fand der Verkauf unter Noetigung statt? *versteigert worden.*

(iii) If the latter, what payment was made? *Keine*
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewahrt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermoegen uebergegangen ist (soweit bekannt) *Ich weiss nicht, wer meine Sachen bei der Auktion in Hamburg kaufte. Siehe Brief v. Ernst Strobel aus Moersburg v. 6. 9. 1949.*

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentuemers (soweit bekannt und verschieden von (e)) *Ich kenne keinen dergewoehnlichen Besitzer*

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
 Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermoegens Kenntnis haben koennen *Ich kenne niemand, der etwas da ueber wissen koennte.*

(h) Any other relevant details *Beiliegende Briefe von Hege 19.4.1939*
 Sonstige sachdienliche Angaben *u. Hege Direktor Ernst Strobel.*

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

BEMERKUNG: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, fuer ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehoerde einen solchen.)

Ich werde Ihnen sehr bald eines Vertreters Adresse in Deutschland mitteilen u. bitte Sie, keinen fir mich zu bestellen.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
 Ob/..... in/our best Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Date *12. December 1949*
 Datum

Elise Flatow

Bewegliches Vermoegen

Anlage

4

Meine 3 Lifts 13m. lang Atege 278, 279, 280 waren im Hamburger Freihafen seit d. 11. 4. 1939

Sie enthielten alle Einrichtungsgegenstaende und Kunstwerke meiner grossen 9 Zimmer Wohnung in Charlottenburg Grolmanstr. 3.

4 moderne voellig neu hergerichtete Schlafzimmer

3 Wohnzimmer, 1 Speisezimmer, 1 grosse Diele

mit wertvollen franzoesischen und englischen Moebeln des 18. Jahrhun - derts; einer deutschen Garnitur um 1800.

Eine Liste von der Atege mit 420 Nummern ist in meinem Besitz.

Unter den Moebeln waren;

Eine Jacob Mahagoni Kommode. Ein Damen Rollburo Mahagoni mit Goldleisten oben Marmorplatte mit Goldgitter. Ein eingelegter Schreibsekretair aus hellem Holz. 2 halbrunde Mahagoni moebel mit Marmorplatten Louis Quinze Sessel mit altem Damast, Luettich Sessel, 12 englische Stuehle. eingelegte Eckschraenkchen, viele kleine alte Tische etc. 25 persische Teppiche - 3 grosse darunter u. 2 wertvolle antike

Unter den Bildern waren:

- 1) Max Pechstein 3 Fischer Karten spielend unter einer Lampe
- 2) Max Pechstein Gelbe Hausfront ca 52 - 60 cm
- 3) " " Stilleben mit Katze u. Aepfeln
- 4) " " Feldweg in Friedenau
- 5) Herbin (Franzose) Vase mit Blumen ca 55cm - 70 cm.
- 6) Herbin Baeume roetlich-braun " "
- 7) Herbin Wiese mit bluehenden Baeumen und Huegeln im Hintergrund
- 8) Willy Jaeckel Mein Portrait in gruenem Samtkleid alter Goldrahmen
- 9) Manguin (Franzose) Stilleben Aepfel u. Bananen auf weissem Tischtuch
- 10) Camoin " Allee mit Baeumen
- 11) Steinlen " Pastell Knabe u. Maedchen an Zaun ca. 30 - 38
- 12) x Alte Persische Miniatur Sitzender Koenig u. Prinzessin etc. 18 - 22
- 13) Edvard Munch Das kranke Maedchen rot/seine kostbarste Litho ca. 50 - 38 cm. graphie
- 14) Edvard Munch Junge und Maedchen Litho blau 45 - 65 cm. ca.
- 15) Edvard Munch Madonna schwarze Lithographie 45 - 60 cm. ca
- 16) Auguste Renoir Spielende Maedchen Litho 4 Farben 65 - 42cm. ca.
- 17) x Degas Taenzerin gruenlich 35 - 45 cm. ca.
- 18) x Degas Taenzerin blau Litho 35 - 50cm. ca.
- 19) Israels Sitzendes Maedchen Radierung 22 - 15 cm. ca.
- 20) Geiger Bronze Statue eines Violinspielers 55cm. hoch ca.

Die Groessenangaben sind nach der Erinnerung von mir und meinem Bruder Hugo Perls Kunsthaendler gemacht, der die meisten selbst in Berlin und Paris gekauft hat.

Unter den andern Kunstwerken waren ca 40 boehmische Glaeser 1830-50

Porzellanhund MEISSEN, sitzend weiss, grau, schwarz ca 20 cm. hoch

2 antike Goldbronze Kronen mit Kristall, mit 12, der anderem 16 Lichten

2 Sheffield Kandelaber mit 2 Lichten jeder u. ebensolche Uhr

Wertvolle Sammlung von alten Damasten, Brokatenu. Brokatellos ca 50 St.

25 Kissen aus ebensolchem kostbarem Material mit passenden Franjenborten.

Afrikanische Holzarbeiten

Indisches Fabeltier

Ferner verschiedene Nymphenburger Porzellan Speiseservice, sehr viel Silber etc.

4/6249

TE Allgemeine
Transportgesellschaft
 Gondrand & Mangill, m. b. H.
BERLIN NW 21
 DIE TELEGRAMM-ADRESSE ALLER FILIALEN
ATEGE

BERLIN NW 21 19.4.1939
 Quitzowstraße 11-17 - Telegramm-Adress: ATEGE BERLIN
 Fernsprecher: 35 65 01 (Hörs.)
 Geschäftszeit: 8-17 (Samstags 8-12 1/2)
 Bank-Verbindung: Dresdner Bank, Haupt-W 8, Behren-
 straße 38-39. — Postcheckkonto 361 Berlin-NW 1
 Deutscher Spediteur-Code: ABC, Code 11th Ed.

Allgemeine Transportgesellschaft vorm. G. & M., m. b. H., Berlin NW 21

Frau
 Elise Flatow

N i z z a / Frankreich
 =====
 Hotel Francia

Ihr Schreiben
 vom

Ihre Zeichen

Unser Schreiben
 vom

Unsere Zeichen
 27/9369

Dikt. / Geschr.
 Wi/Hs

Betr.: Lifts Atege 278/280
 =====

Wir gelangten in den Besitz Ihrer Karte vom 12.4.
 und nahmen zur Kenntnis, dass die 7 Koffer ordnungs-
 gemäss in Paris in Ihren Besitz gelangt sind.

Bezüglich Ihres Umzugsgutes teilen wir Ihnen mit,
 dass sich dasselbe in folgenden Lifts befindet:

- Atege 278 - 5 m
- Atege, 279 - 5m
- Atege 280 - 3 m.

Dieselben lagern bei der Hamburger Freihafen-Lager-
 haus-Gesellschaft am Schuppen 38/39 in Hamburg seit
 dem 11.4.39.

Die Listen für die einzelnen Lifts werden wir Ihnen
 noch zusenden.

Indem wir uns Ihnen bestens empfehlen, zeichnen
 wir

hochachtungsvoll
 Allgemeine Transportgesellschaft
 vorm. Gondrand & Mangill, m. b. H.

Wichtig! Wir arbeiten aussch. auf Grund der „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.)“.
 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin.

Form 64

447. 38

werden. Zunächst müssen Sie ...

Falls Sie in dieser Sache in New York eine Hi-
 empfehle ich Ihnen meinen alten Freund
 Herrn Rechtsanwalt Dr. Adolf Hamburger, New

ERNST STROBEL

(17b) MEERSBURG AM BODENSEE 6.9.49
TELEFON: MEERSBURG 382
Konstanz: Postfach 100

Frau Elise F L A T O W ,
NEW YORK 25 N.Y.
215 West 101st St.

Sehr geehrte Frau F l a t o w !

Jch bestätige dankend den Empfang Ihrer Zeilen vom 30.pto. bezüglich der Anmeldung Ihres Schadens über Ihre beschlagnahmten Lifts. Sie müssen Ihre Schadensanmeldung aufgrund des neuen Restitutionsgesetzes, das in Berlin vor etwa 14 Tagen herausgekommen ist, in Berlin vornehmen. Wie ich Ihnen bereits am 9.8. schrieb, sind die Lifts in Hamburg versteigert worden und der Erlös an die Finanzkasse, wenn ich nicht irre Berlin-Moabit, abgeführt worden, woselbst auch die bei uns noch deponierten Frachtbeträge der jüdischen Emigranten abgeliefert werden mussten. Für Berlin hat dieses Finanzamt wohl die Gesamt-Abwicklung des jüdischen Eigentums aufgrund der dritten Anordnung über die Einziehung jüdischen Vermögens vorgenommen. Wir haben keinerlei Unterlagen für Ihre Lifts, denn durch den Brand infolge Bombeneinwirkung unseres Geschäftshauses ist alles vernichtet worden.

Da ich Ihren Umzug damals selbst bearbeitet habe, sind mir Ihre Sachen in Erinnerung. Jch überwachte auch noch die Verpackungsarbeiten am Tage der Verladung Ihrer Lifts in der Wohnung. Mir ist Ihre Wohnungseinrichtung daher genau bekannt und ich weiss, wieviel Sorge Sie hatten, damit diese Möbel noch nach Frankreich kommen sollten. Jch kann mich natürlich nicht auf die einzelnen Stücke besinnen, weiss aber, dass es sich um antike französische Möbel auf dem 18.Jahrhundert gehandelt hat, sowie um verschiedene echte Perser-Teppiche und wertvolle Oelgemälde. Jch halte es für ratsam, sich in dieser Angelegenheit an meinen alten bewährten Rechtsanwalt zu wenden, den früheren Sozius von Alsberrg.
Herrn Rechtsanwalt Dr.Kurt Peschke, Berlin-Steglitz,

Wuthenowstrasse 4

der sich in dem engl.Sektor befindet. Zunächst müssten Sie Ihre Anmeldung nur dem Werte nach aufgeben. Bewerten Sie auch das noch bei Frll. Litmann zurückgelassene Silber. Sie erklärte mir kurz nach der Verladung, dass sie es trotz des Verbotes mit Hilfe unseres Packers im Lift mit verladen hat. Der Nachweis über den Wert Ihres Mobiliars und der teilweisen Kostbarkeiten könnte nachher durch eine Erklärung von Zeugen glaubhaft gemacht werden. Zunächst müssen Sie nur die Anmeldefrist einhalten.

Falls Sie in dieser Sache in New York eine Hilfe benötigen, empfehle ich Ihnen meinen alten Freund
Herrn Rechtsanwalt Dr.Adolf Hamburger, New York N.Y.City
60 E. 42 Str.

der sich schon von jeher mit Restitutionsklagen beschäftigt hat und darüber viel Literatur in allen möglichen amerikanischen Zeitungen veröffentlichte. Bevor Sie also Ihre Anmeldung machen empfehle ich Ihnen, sich mit diesem Anwalt in Verbindung zu setzen. Mehr kann ich Ihnen im Augenblick nicht raten.

Mit freundlichen Grüßen, auch an Ihren Herrn Bruder, bin ich
Ihr ergebener

PS. Jch werde Erkundigungen einziehen,
ob unser guter Packer Rückebrecht noch
lebt, der s.Zt. bei Ihnen gepackt hat.

D.O.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktz.: II Z 3907

Hamburg 36, den 13. Nov. 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgeb.
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

Auszugsweise Abschrift
aus AR 5394 MGAF/P

Einsender: Deutsche Bank Filiale Hamburg,
Hamburg, Alterwall 37

Vermoege: Eingaenge von Auktionaren u. Spediteuren auf
dem Konto der Staatspolizei: **leitstelle**

Lage und Ort: Hamburg

Wert: RM 20.554.35

Geschaedigter: Elise Flatow

pp. Eingaenge ueber 1.000.-- RM in der Zeit vom 20.2.41 bis
18.11.42

.....
Den Saldo von RM 47.927.95 liess Herr Claus Goettsche, der
fuer die Staatl. Polizeistelle zeichnete, am 25.4.45 auf sein
eigenes Konto bei uns uebertragen. Dieser Betrag wurde mit
einem Eingang vom 30.4.45 von der Staatl. Polizeistelle
Hamburg ueber RM 189.231.17 am 20. September 1945 an Control
Commission for Germany Finance Division mit insgesamt
RM 237.152.62 ueberwiesen.

377.19. NOV. 1945
H.
Deutsche Bank Filiale Hamburg

C/6249

verlorenen Gegenstandes in Reichsmark festzusetzen und die
Schadensersatzpflicht in Höhe dieses Wertes festzustellen.

Elise Flatow
216 West 111th St
New York 25, N.Y.

AIR LETTER



VIA AIR MAIL
PAR AVION

Wiedergutmachungsent
genau beim Handgericht
Börtesdorfer Hamburg

MESSAGE MUST APPEAR ON INNER SIDE ONLY
NO TAPE OR STICKER MAY BE ATTACHED
IF ANYTHING IS ENCLOSED, THIS LETTER
WILL BE SENT BY ORDINARY MAIL

SECOND FOLD

FIRST FOLD

an die Norddeutsche Bank, Adolphsplatz
& wenden soll. Dort kann aber nichts
darüber festgestellt werden. Und das ist
auch unwichtig, da der Erlös in gar keiner
Weise dem Wert meiner Sachen im Jahre 1939
entspricht.

Ergebnis
K. H. R. Strickmann
erl. 2. 1939

Ich wäre Ihnen für eine Mitteilung dank-
bar, dass die meine Tätigkeit degenert schnell.
Stein in Kurgart nehmen, wenn weiter als ich
Gefahr abt bin u. durch monatliche schwing
Krankheit - Intervention - völlig arbeitsunfähig
bin. Mit dem Kurgart werde ich zum Heilung unterst
eine delegierte Phisio aufnehmen
Elise Flatow
Wiedergutmachungsent

ber 52
tr.5
tr.64a

13

hiz

hiz

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: II Z 3917

ausgefertigt am
abgesandt am 11. Sept. 1952
in Hamburg

Hamburg 36, den 10.9.52
Sievekingplatz, Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837 a — Telefon 35 17 31

13

An die CFD Hamburg, als Entb. Ber.
An Finin n. Hansestadt Hamburg — Finanzbehörde —,

Hamburg ~~36~~ ⁷³
~~Gänsemarkt 36~~ Hansestr. 5

1. Wegen des von Frau Elise Flator
früher: Chausseebau, Holtenauerstr. 3,

als Rechtsnachfolger des — der
vertreten durch Hr. Hans Knolch, Hamburg 1, Holtenauerstr. 1, Karlstr. 11, Hamburg,

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des — der — umstehenden — Vermö-
genswertes wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

- 2. Der Anspruch wird Ihnen gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG. bekanntgegeben.
- 3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise im Sinne des Antragstellers entscheiden.

gez. Abt. 1

Beglaubigt:
20/11/52 11/10/52

V. 1.) 2 Dom A. J. m. d. 15. h.

Bureau

Amtsvermerk im Werte von 4 181,00,-,
gemäß beiliegendem V. Auftrag mit Anlage.

Gemäß P. Anweisung der Reichsbank werden RM 20 554,35
Verfügungsgeld dem Konto der Staatspolizeistelle gutge-
schrieben.

Be 3.9.52

V. 1.) 2 V om H. J. N. (m. d. 15. h.)

[Handwritten signature]

Oberfinanzdirektion Hamburg

F 347 - BV - 43 a -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 13, den 17. Oktober 52

Fernsprecher 34 10 04

Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
(3-fach)

H a m b u r g 36
Ziviljustizgebäude

21. OKT. 1952
Anlass

Betr.: Rückerstattungssache Frau Elise Flatow ./.. Deutsches Reich

Bezug: Dortiges Schreiben vom 10. September 1952 - Az.: II/Z 3907

Zu dem Antrag gemäss Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung :

Das beanspruchte Umzugsgut ist durch den Auktionator Schlüter versteigert worden. Das Versteigerungsprotokoll ist noch vorhanden und wird abschriftlich beigelegt. Der Brutto-Versteigerungserlös betrug 25.309,90 RM.

Die Berechtigte hat ihrem Antrag eine Aufstellung über die beanspruchten Gegenstände beigelegt, in der aber nur die nach ihren Angaben entzogenen Gemälde im einzelnen aufgeführt sind. Wie aus dem Versteigerungsprotokoll hervorgeht, sind die beanspruchten Gemälde offensichtlich nicht alle zur Versteigerung gekommen, während die tatsächlich versteigerten wohl wesentlich unter ihrem Wert abgegeben worden sind. Im grossen und ganzen hat jedoch die Versteigerung den damaligen Verhältnissen entsprechend, gute Erlöse erzielt.

BR

Die Berechtigte gibt den Wert der entzogenen Gegenstände mit 18.000 Dollar an, während sie über die Höhe der Schadensersatzforderung bisher keine Angaben gemacht hat.

In Anbetracht dessen, dass es sich hier, wie aus dem Versteigerungsprotokoll hervorgeht, um einen wertvollen Haushalt gehandelt hat, erkläre ich mich in Übereinstimmung mit den von den Wiedergutmachungsbehörden in ständiger Praxis angewandten Bewertungsgrundsätzen damit einverstanden, dass ein RM-Feststellungsbeschluss in Höhe von 50.000,-- RM ergeht.

Entziehungszeitpunkt: 31.10.1941.

Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Im Auftrag

[Handwritten signature]

1.) 2 D von H. JA. (Zmt. Ber.) m. d. B. n. JA.

2.) Mr. 2. Hd. Fmst

Be 22/11.52

Wv. 6 Wochen

20./11.52 be

22.10.52
13.3
K

511

Abschrift

18

31. Oktober

1

1670 A

die Geheime Staatspolizei, Hamburg in Sachen

Elise S. Flatow, früher
Berlin-Charl.

Aktenzeichen: 3152/41

lt. anliegender Aufstellung: 25.309,90

die Gegenstände aus Silber
sind mit rotem Kreuz versehen.

5 %	1.265,50	
	--	
	--	
Vers. 2 % a/26.000	52.-	
Packer M 5.-p.1000 kg.		
a/9.200.	46.-	1.363,50
		23.946,40
zuzügl. Kauf Soz.-Verw.		<u>1.942.-</u>
(Verst. 1670 = RM 1.509.-		22.004,40
" M 1668 "	353.-	
" U 314 "	80.-	

Abschrift

19

20. Nov. 1

1673 A

die Gestapo, Hamburg in Sachen

Elise S. Flatow,
Aktenzeichen: 3152/41

700 / 1211 I Druck v. Renoir
spielende Kinder 180.-

5 % 9.--

9.-
171.-

feh
rso

ahn

zen

R

29

Abschrift

Carl F. Schlüter
Hamburg 36, Alsterufer 12

A u f s t e l l u n g

zur Abrechnung 1670 für die G e s t a p o , Hamburg, in Sachen
Elise Sara F l a t o w , geb. Perls, früher Berlin-Charlottenburg,
AktENZEICHEN: 3152/41,
3 Lifts Atege 278/280 = 9180 kg.

962	1	Lift		70.--
963/64	2	Lifts		100.--
65	1	Photo Kodak m/Stativ		30.--
66	1	Fernglas i/Etui		80.--
67	15	Stücke Auslagen blau, teils abgetreten		10.--
68	1	Kelim Decke		45.--
69	1	Smyrna Vorleger		17.--
70	1	Perser Brücke, sehr def.		20.--
71	1	Auslage rot, 460/600, vermottet		410.--
72	1	Auslage 175/335		80.--
73	1	Auslage 430/560		250.--
74	1	Heris 276/335	1.550.--	
75	1	Schiras 123/368		740.--
76	1	Kasak 96/194		300.--
77	1	Kasak 85/150		160.--
78	1	Kasak 95/175		150.--
79	1	Kasak 120/262		720.--
980	1	Schirwan 105/150		280.--
81	1	Perser grün 130/166		75.--
82	1	Kasak 92/247		35.--
83	1	do. 87/160		330.--
84	1	do. 83/128		165.--
85	1	do. 120/188		200.--
86	1	do. 96/150		275.--
87	1	Feragan 146/270		340.--
88	1	Kasak 118/146		150.--
89	1	Kasak 124/200		720.--
90	1	Kaffeegeschirr f. 12 Personen, Kanne fehlt		3.--
91	1	Biedermeier Kaffeeservice für 10 Personen		55.--
92	1	Kaffeeservice weiss/gold. def.		40.--
93	1	Radio m/Wechselrichter		220.--
94	350	Bücher und Noten, ca. 100 beschlagnahmt		251.--
95	1	Wecktopf m/versch. Klammern		2,50
96	1	Waschruffel, 1 Ärmelbrett		5.--
97	1	gr. Spiegel & Rahmen		6.--
98	2	eis. Dampfkochkessel		5.--
99	1	Wärmesonne		3.--
1000	1	Hutkarton m/div. alten Hüten und Mützen		5.--
01	1	Beutel m/Wäscheleinen und Klammern		9.--
02	1	gr. Hutkoffer m/Federn		36.--

Übertrag : RM 7.942,50

Übertrag : RM 7.942,50

1003	1	Protos Staubsauger 220 Volt i/Kart.	55.-
04	1	gr. Zinkwanne def., 2 Aufwaschwannen, 1 Pfeifenkessel, 2 Kochtöpfe, def., 2 Vasen, 7 Bürsten und Handfeger u.a. Geräte	8.-
05	5	Bilder, 5 Rahmen	3.-
06	1	Aufwaschwanne, 1 Becken, 3 Emaille- schüsseln def., div. Hutständer und Kleiderbügel, 1 Garderobenleiste, teils in schlechtem Zustand	5.-
07	1	Papierkorb und div., 1 Kofferschoner, 1 Reitstock und Mop	8.-
08	1	gr. Metallkabarett, 1 Spargelschale, 1 Butterschale, 1 Wasserkanne	10.-
09	1	kl. Geldkassette	10.-
10	1	Torten, 1 Metallplatte, 2 Glasglocken, 1 Fliegenhaube, 1 Küchenschale, 1 Emaille- topf 4teilig, def.	3.-
11	1	Emailleschüssel, 2 kl. Wachstücher, 1 Durchschlag, 1 Kartoffelquetscher, Glasbort m/Haltern, 1 Fleischklopfer, 2 Schaumschläger u.a.	6.-
12	1	Tablett m/ca. 40 Glastellern, 3 Kannen, Käseglocke, 16 Untersätze u.a.	7.-
13	7	feuerfeste Schalen, teils im Gestell	4.-
14	1	Metallkabarett, 2 Toastständer, 1 Metall- korb m/div. Flaschenkorken, Serviettenring und Glocke	7.-
15	1	Tablett m/versch. Glasteilen	1.-
16	1	Rasierspiegel, 1 Untersatz, 2 Spiegel	3.-
17	1	elektr. Bügeleisen m/Untersatz	10.-
18	1	Tablett m/Bürsten und div. Küchengeschirr	3,50
19	1	gr. Wecktopf m/Gläsern	9,50
20	1	Hallenlampe	0,50
21	5	Hackbretter, 1 Besteckkasten, 1 Handwerks- kasten, 1 Seesack, 1 Brotkasten, teils in schlechtem Zustand	4.-
22	6	Bratpfannen, teils verrostet	6.-
23	2	Emalleimer, 1 kl. Wecktopf, alles verrostet	0,50
24	1	Küchenwaage m/Gewichten	6.-
25	1	gr. eis. Schmortopf, 1 def. Wolf, div. Holzlöffel, Bohnenschneider, Geflügelschere u.a., teils verrostet	5.-

Übertrag : RM 8.117,50

Übertrag : RM 8.117,50

1026	1	Fußbadewanne, 3 Nachttöpfe, 1 Wasserkanne, div. Scheibengardinenstangen, 1 kl. Plättbrett, 2 Badenöpfe, 1 Mop	3.-
27	1	Wäschekorb m/ca. 30 Kochtöpfen, div. Back- und Steckformen, Reiben u.a., alles in schlechtem Zustand	15.-
28	1	gr. Handkoffer	4.-
29	1	Hutkoffer	5.-
30	1	Kochtopf, verrostet	2.-
31	1	Tablett, 1 elfenbein Fächer, Zigarrenabschneider, 3 Ascher, 3 Picknickflaschen, Tropfenfänger, Beschwerer, 2 kl. Kasten, Noten, div. Spielkarten,	6.-
32	3	Rollen Linoleum	25.-
1033	1	Holz- und 1 Emaillewanne, 1 Wäschetrockner u.a.	5.-
34	1	Tablett m/Schreibutensilien, Beschwerer, 1 kl. Marmoruhr, Ascher, 1 kl. Besteckkasten m/Bestecken, teils verrostet	4,50
35	1	Schirmständer, 1 Hutbort, 1 Handtuchhalter, defekt	3.-
36	1	rote Glasampel	3.-
37	1	kl. Hutkoffer	7.-
38	1	Tablett m/div. Tassen, Teekannen, 6 Milchtöpfe, 1 Butterdose	10.-
39	1	Lederaktentasche, 1 Zigarrentasche	22.-
40	1	kl. Handkoffer defekt	2.-
41	1	kl. Wandapotheke	4.-
42	1	Tablett, 2 gr. Ascher, div. Metalluntersätze, Briefwaage, 1 gr. Schere, Zigaretten spitze, 1 Spartopf u.a.	10.-
43	1	Tablett m/div. Gewürzkruken, Milchtöpfe, Salz, Reis, Mehl u.a.	4.-
44	1	Tablett m/ca. 30 Porzellantellern, 10 Platten, 12 Eierbechern	7.-
45	1	Tablett m/Kuchenkummen, 1 Backform m/ca. 40 Muscheln, 10 Teller und Platten	4.-
46	35	div. Gläser	18.-
47	54	div. Gläser	16.-
48	32	Gläser	7,50
49	1	Schreib - Necessaire	32.-
50	1	Tasche m/unechtem Schmuck, 1 kl. Necessaire Koffer	7.-
51	2	Schreibmappen, 1 gr. Zigarren-Etui, div. Ledertaschen, Noten und Buchhüllen	10.-
52	2	Schreibmappen, 2 Briefmappen, 1 Buchhülle, Noten, 1 Kasten Notgeld	6,50

Übertrag : 8.350.--

Übertrag : 8.350.--

1053	2	Schreibmappen	10.-
54	1	Metalltablett, 1 Ständer m/3 Parfüm- flaschen, 1 kl. Bronze Schale und 9 andere Kleinigkeiten	6.-
55	2	Blumenkübel, 4 kl. Töpfe u. Untersätze	10.-
56	2	Glaskaffeemaschinen def.	1.-
57	121	div. Gläser	80.-
58		Porzellan-Tischlampe	6.-
59	1	Bronze-Tischlampe	4.-
60	1	Tablett m/23 div. Tassen	9.-
61	1	Tablett, 2 Blumenkübel m/Untersatz, 6 Untersätze, 1 Menage, Metalldose, 2 Serviettenringe	4,50
62	1	runde Spiegelplatte, 2 Butterdosen, 1 Ascher, 14 Untersätze, 1 Tablett m/10 Likörbechern	4.-
63	1	Metallplatte, 1 Butterdose, 2 Milchtöpfe, 1 Menage, 1 Satz Ascher, 1 Zigarrenanzünder, 3 Vasen	3,50
64	1	Tablett, 12 Sammeltassen, 1 Kuchenschale	6.-
65	1	Metalltablett, 4 Teegläser, 1 Eisbecher, Ascher, Zigarrenanzünder, 13 Pasteten- schalen	5,50
66	4	Glasschalen, 12 Fingerkummen, 4 Karaffen, 1 Kanne, 1 Vase, 1 Korb, 1 Marmeladen- dose	8.-
67	1	Plated Uhr, 2 Leuchter	30.-
68	1	gr. Porzellanaufsatz (Berlin)	55.-
69	8	Glasschalen, 8 kl. Teller, 1 Blumen- aufsatz	13.-
70	1	Tonschale, 3 Vasen	3.-
71		Wedgewood Service 4 teilig, 1 kl. japan. Bild	10.-
72	1	Bronze Uhrständer, 1 Vase	2,50
73	2	Biedermeier Vasen, 1 Kristall-Uhr	40.-
74	1	kl. Metalltablett, 2 Zigarettdosen, 2 Ascher m/Streichholzbeh., 1 Briefwaage	6.-
75	3	exotische Vasen, 1 Korbflasche, 2 Lackschalen	7.-
76	4	Meerschweinchen, Holzschnitzerei Drachenfiguren	36.-
77	4	Japanvasen	2.-
78	1	Holzkrebs als Schmuckkasten, 1 kl. japan. Kasten	13.-
79	13	böhm. Gläser und Vasen, farbig	85.-
80	19	böhm. Gläser und Vasen farbig	110.-

Übertrag : RM 8.920,00

22

Übertrag : 8.920,00

1081	1	Japan Figur weiß	3,50
82n	1	kl. Porzellan-Gruppe, 1 Hund def.	28.-
83	2	Porzellankuchenkörbe, 1 Vase, def. 1 Schale weiß	9.-
84/85	3	Tischlampen	14.-
86	1	Kochtopf, 3 elektr. Wassertöpfe 220 Volt	13.-
87	1	Fön, 1 Toaströster, 1 Metallschale m/Glas	6.-
88	8	kl. Metallschalen	23.-
89	7	Bratenplatten, 1 Kartoffelschüssel, 1 Gemüseschüssel	60.-
90	1	gr. Metalltablett, def. Glasplatte, 2 gr. Cabarets, 1 gr. Metallplatte, 1 Schale m/Glas	20.-
91	1	Metalltablett m/Metallkaffeesevice	13.-
92	1	Metalltablett m/Kaffee, Tee, 2 Milchtöpfen und Zuckertopf	12.-
93	1	Blumenkübel, 5 div. Vasen	16.-
94	3	Nachtschranklampen	3.-
95	2	Vasen	3.-
96	1	Küchenuhr	6.-
97	1	Satz Ascher 6 teilig, 1 Keksdose, 2 Glaskörbe, 2 Vasen	4,50
98	1	Blumenkübel, 1 Porz.Aufsatz	11.-
99	2	Schreib- und Kartenkasten	11.-
1100	1	Tablett m/japan.Mokkaservice 12 Personen	15.-
01	13	div. Haar- und Kleiderbürsten, Toilettesachen und Haarschmuck	5.-
02	7	Kristall- und Glasvasen	33,50
03	4	Blumenschalen m/Einsatz, 2 Vasen, 1 Thermos, 1 Untersatz	3.-
04	8	Porzellanvasen	13.-
05	7	Porzellan-schalen, Berlin, 1 Wäschekorb, div. Gardinen und Portieren, Ringe und Armaturen, Putzkasten m/Inhalt, 1 Eismaschine, div. Steinkrüge u.a. alles verrostet und in schlechtem Zustand	29.-
06	2	Bronze Wandleuchter	18.-
07	2	Bronze Wandleuchter	25.-
08	84	div. Besteckteile, def. 1 Schachtel Silberputz und div. Flaschenkorken,	36.-
09	165	div. Teile Bestecke, 1 Krümelgarnitur, Flaschenkorken, 3 Nußknacker,	100.-
10	3	Silberschalen m/Glaseinsatz, 1790 Gramm	155.-

Übertrag : RM 9.607,50

Übertrag : RM 9.607,50

1111	1	Brotkorb 170 Gramm	35.-
12	2	Schalen m/Glas 630 Gramm	110.-
13	1	Teller 190 "	10.-
14	8	ESGabeln 580 "	
	10	EBLöffel 740 "	
	8	Dessertgabeln 370 "	
	7	Kaffeelöffel 160 "	
	6	Fischbestecke 530 "	
	8	Obstgabeln 200 "	
	12	Kuchengabeln 340 "	
	6	Mokkalöffel 280 "	
	1	gr.u. 6 kl.Eislöffel,	
	1	Tortenheber, 1 Saucenlöffel,	
	6	gr. Gemüselöffel 760 Gramm	
	1	Zuckerlöffel, 1 kl.Gabel 40 Gr.	
	1	Zuckerzange, 1 Teesieb 2 tlg.	
	2	Salznäpfe, 1 Löffel 150 Gr.	550.-
15	6	ESGabeln, 4 EBLöffel,	
		11 Kaffeelöffel 880 Gramm	80.-
16	1	Bowlenlöffel m/Holzgriff Silb.	25.-
17	1	kl. Mottenkiste	3.-
18		Stehlampe m/Deckenstrahler	20.-
19	1	Spiegel o/Rahmen	4,50
20	1	Beisetzstisch	26.-
21	1	Krone m/Glasbehang	105.-
22	1	do.	500.-
23	1	Bridgetisch	5.-
24	1	kl. Stiefelbock	1.-
25	1	Küchenbüffet Reform	70.-
27	1	Ledersofa	170.-
28	1	Blumenständer	20.-
29	1	Wäscheschrank	20.-
30	1	alte Kommode	450.-
31	1	Schrank m/Intarsien	430.-
32	1	Empire Schrank m/Marmorplatte	50.-
33	1	halbrunder Schrank, Empire m/Marmor	65.-
34	1	do. do. klein	60.-
35	1	Beisetzstisch 4 teilig	85.-
36	1	Empire Kommode	460.-
37	1	Bückerregal m/Schubladen	105.-
38	1	gr. Ausziehtisch m/7 Platten	325.-
39	12	Stühle m/Polster	1.800.-
40	1	japan. Paravant	110.-
41	1	weiße Wäschetruhe	2.-
42	1	kl. Tritt, 1 Ablegetisch, 1 Garderoben-	
		leiste, 1 Marmor-Rückwand	10.-
43	1	Wäscheschrank weiß	80.-
44	1	Abfalleimer	7.-
45	5	versch. Lampen	3.-
46	1	kl. Eisschrank	25.-
47	2	Bidets	1.-
48	1	Plättbrett, 1 Besen, 1 Teppichbesen	4,50

Übertrag : RM 15.434,50

Übertrag : 15.434,50

1149	1	Küchentisch, 1 Stuhl, 1 Handtuchhalter, Schlüsselbort, 1 Löffelbrett	17.-
50	1	kl. Hallentisch, weiß, 1 Stuhl	5.-
51	1	alte Kommode defekt	20.-
52	1	kl. Rollschrank m/Decke	60.-
53/54	1	Konsoltisch m/Marmor, 1 Sofa, 1 Armlehnsessel, 3 Stühle, 1 runder Tisch	450.-
55	1	Singer Nähmaschine	60.-
56	8	Armlehnsessel teils def.	2.800.-
57	1	kl. runder Tisch	1.-
58	1	Beisetz Tisch 3 teilig	6.-
59	2	kl. Tische, 1 Stck. def.	3.-
60	1	Sessel, 2 Stühle	26.-
61	2	Sessel	56.-
62	1	runder Tisch m/Fries	17.-
63	1	Bridge Tisch m/Decke	3.-
64	1	kl. Schreibsekretär m/Sessel	600.-
65	1	Empire Tisch m/Marmor	60.-
66	2	kl. Eckschränke	240.-
67	1	Sofa, 2 Armlehnsessel, 3 Stühle, 2 Seidenkissen, 1 ovaler Tisch	165.-
68	1	Schreibtisch m/Sessel	36.-
69	1	Frisiertoilette, Glasplatte fehlt	15.-
70	1	kl. runder Tisch m/Glasplatte Sessel, 3 Stühle, 1 Kissen, morsch und wurmstichig	360.-
72	1	kl. Rauchtisch	4,50
73	1	Spieltisch zum Ausklappen	18.-
74	1	Nähtisch	20.-
75	1	eiserne Bettstelle m/Matratze, 1 Unterbett	50.-
76	1	Stuhl m/Sitzkissen	2.-
77	1	Etagere	3,50
78	1	gr. Polstersessel	120.-
79	1	Bettcouch	25.-
80	1	gr. Empire Bett, 2 Nachtschränke m/Marmor, Auflagen, Schoner und Rahmen	150.-
82		div. Portieren und Messing-Gardinenstangen	0,50
83	1	gr. Waschkommode m/Marmor, 1 Nachtschrank, 1 Umbau	16.-
84	1	kl. Wandspiegel, 3 teilig	0,20
86	1	Wandspiegel m/Goldr., def.	85.-
87	5	Zierkissen	30.-
88	6	do.	28.-
89	5	do.	22.-
90	4	do.	25.-
94	6	Kissen	8.-
97	3	Kissen, 1 Schlummerrolle	45.-
98	3	Sitzkissen	16.-
1201	4	Rolleaus, def.	4.-
03	1	Kopfkissen, 2 Plümeaus, verspakt	6.-

Übertrag : RM 21.123,20

Übertrag : 21.123,20

1206	1	Holzkrone	
o7	1	eiserne Krone m/Figur	150.-
o8	1	kl. Bild, 1 Necessaire Koffer- Ein- richtung, 1 Zigarrenabschneider, 1 Champoon Puder, 2 Lederetuis m/Reise- flaschen, 1 runder Kasten, 1 Riech- fläschchen, 4 Salznäpfe	40.-
o9	1	Bild i/Goldrahmen	10.-
10	2	Bilder, Druck, entartete Kunst, an Gestapo	5.-
11	1	Zeichnung v. Renaur "spielende Kinder"	28.-
12	1	Zeichnung v. Jägers "Damenbildnis"	9.-
13	1	Zeichnung v. Skarbina "Straße"	5.-
14	1	Zeichnung von Dr. Mönch, entartete Kunst an Gestapo,	
15	1	Druck "Mädchen am Fenster"	30.-
16	1	Gemälde Jaskel "Dame i/Sessel"	52.-
17	1	" "Wald" v. Cassierer,	
18	1	" biblische Darstellung	55.-
19	1	Gemälde v. Herbin, "Haus in der Landschaft"	10.-
20	1	Wäschepuff	5,50
21	1	gr. Mahagoni Kleiderschrank def.	150.-
27	1	Tasche m/Flicken, 1 Karton, 1 Korb	3.-
28	1	Nähkasten und div. Staubtücher	2.-
29	12	Paar Handschuhe def.	3,50
30	4	Taschen, 3 gr. Taschen, 1 Korb m/Kragen	10.-
31	1	Paket Flicken	4.-
32		div. Kragen und Spitzen def.	3.-
33		div. Putterreste	5,50
34	1	Paket Watte, 2 Kissenbezüge def.	3.-
35		versch. Decken, Vorhang, 2 Hamden, 1 Hose	41.-
36		Strumpfhalter, 1 Paar Handschuhe	2,50
37		div. Taschentücher	9.-
38	2	div. Decken, 1 Rest, 1 Bluse	7.-
39	9	versch. Schals	5.-
41		div. Klapperdecken	12.-
42	1	Paar Hausschuhe	2.-
43	1	do. do.	2,50
44	1	Kappe, 1 Hut, 1 Gesteck	3.-
45	44	Servietten def.	26.-
46	53	versch. Servietten	29.-
50	18	do. do. m/Rostflecken	6.-
54	ca.40	Servietten sehr def.	9.-
56	1	Long Schal def.	5.-
58	8	Frackhemden	22.-
59	3	Läufer, 5 Deckchen	16.-
60	9	kl. Decken	34.-

RM 21.937,70

Übertrag : 21.937,70

1261	7	versch. kleine Decken	30.-
62	4	Decken	34.-
63	5	versch. Decken und Tablett Decken	12.-
64	1	Seidendecke	6.-
65	1	Handarbeitsdecke	14.-
66	1	do. do.	33.-
67	2	do. do.	23.-
68	11	Tischdecken, starke Rostflecken	22.-
69	5	Tischdecken def. m. Rostflecken	22.-
70	6	Tischtücher m/Rostflecken	23.-
71	2	Tischtücher	12.-
72	1	Bademantel	6.-
73	1	do.	20.-
74	1	do.	22.-
75	1	Badeumhang	12.-
76	2	Badelaken def.	26.-
77	2	Stores, 1 Bettdecke für 1 Bett, div. Scheibengardinen Rostfl.	8.-
78	5	Schals, 3 Fallen def.	25.-
79	4	Schal Gardinen	20.-
80	9	kl. Schals, 3 gr. def.	22.-
81	4	Schals, 1 Falle def.	3.-
82		div. Futterreste	11.-
83	1	Vorhang und 1 Rest Stoff	5.-
84	1	Rest schw. Stoff	8.-
85	3	Tischdecken, 18 Servietten	40.-
86	3	bunte Decken	9.-
87	3	kl. Tischtücher (Rostflecke)	7.-
88	8	Tischtücher, leicht beschädigt	32.-
89	2	do. def. m/Rostfl.	31.-
90	1	do.	75.-
91	1	do.	105.-
92/93	2	Decken	30.-
94	1	Filetdecke	5.-
95		def. Scheibengardinen	2,50
96	8	Schals Sommengardinen	20.-
97	8	do. do.	25.-
98	8	kl. Friese	4.-
99	10	Nackenkissenbezüge, 4 Schürzen, div. bunten Kissenbezüge	8.-
1300	4	Überlaken, 8 Kissenbezüge, 4 Bettlaken, 5 Frottierhandtücher, 4 Handtücher, 1 Badevorlage	62,50
o1	8	Überlaken def.	25.-
o2	11	Kissenbezüge def.	11.-
o4	2	Überlaken, 6 Kissenbez. def.	36.-
o5	2	Bettlaken, 1 kl. Decke def.	13.-
o6	4	Bettlaken dünn	20.-
o7		div. Flickwäsche, 3 Bettlaken, 3 Bettbezüge, 2 Kissenbezüge	38.-
o8	4	Bettbezüge, 3 Bettlaken, 1 Überlaken, 1 Tischtuch, Flickwäsche, def.	10.-

Übertrag : RM 22.965,70

Übertrag : 22.965,70

1309	6	Plumeaubetüge, 4 Bettlaken def.	20.-
10	2	Waffeldecken und div. Matratzenschoner	29.-
11	18	def. Kissenbezüge	18.-
12	2	Decken, 6 Handtücher, 6 kl. Geschirrtücher	15.-
13	8	Parade, 8 Küchentücher	10.-
14/15	4	Frottiertücher und 6 Frottiertücher def.	17.-
16	2	Badevorleger, 5 Frottiertücher, 5 Rasiertücher def.	13.-
17	17	Handtücher def.	6.-
18	14	verschiedene Handtücher	6.-
19	16	do. do.	7.-
20	10	Küchentücher, 6 kl. Messertücher	5,20
21	ca.40	Geschirrtücher def.	9.-
22	6	Küchenhandtücher, 6 Geschirrtücher	4,50
23	6	Handtücher	8.-
24	24	Toiletttücher def.	6.-
25	1	Tischtuch, 6 Toiletttücher, 10 Handtücher def.	18.-
26	2	Bettlaken, 2 Überlaken, 2 Kissenbezüge, 12 Handtücher, 12 Geschirrtücher, 12 Küchentücher	35.-
27	4	Bettbezüge, 4 Überlaken, 4 Kissenbez. def.	33.-
28	2	Bettbezüge, 3 Bettlaken, 4 Kissenbezüge	28.-
29	2	Überlaken, 2 Bettlaken, 4 Kissenbezüge def.	27,50
30	22	Küchenhandtücher def.	6.-
31	2	Kissenbezüge	3.-
32	1	Kittel m/kurzen Ärmeln	2,50
33	20	Taschentücher def.	4,50
34		div. Unterziehstrümpfe	5.-
35		div. Flick- und Rolltücher	3.-
36	5	Nachthemden, 4 Hemden, 5 Hemdhosen und Schlüpfer, 4 Frisierjacken	26.-
37	2	Wolldecken und div. Vorhänge	22.-
38	3	Schals Übergardinen	12.-
39	3	Decken, 3 runde Friese	12.-
40	3	Vorhänge	13.-
41		div. Stuhlsitze und Vorhang	4.-
42		div. Reste	65.-
43	1	Karton m/Handschuhen, 3 Fächer	4,50
44	3	Kissen, 1 Stuhlkissen	4.-
45	ca.28	div. Deckchen	10.-
46	1	Bündel div. Reste, def.	10.-
47	1	Friesdecke vermottet	6.-
48	1	Pfuhl, 1 Unterbett	18.-
49	1	Kelim Decke	10.-
50	1	Fach Portieren 3 teilig	16.-

Übertrag : RM 23.538,40

		Übertrag :	23.538,40
1352	1	breiter, 2 schmale Schals Portieren	27.-
54	4	Schals, 3 Fallen	30.-
55	2	breite, 1 Falle, 2 schmale Portieren	15.-
56		div. Putzlappen, Stickr., Schuhleisten	1.-
57	1	Karton m/Alben, div. Noten, Postkarten, Bilder m/ und ohne Rahmen	3,50
58	1	Casherd	50.-
59	1	Karton m/div. Lampenteilen, Leitungsschnüre und Deckenlampen	6.-
59a	1	Esservice Nymphenburg, 140 tlg.	120.-
59b	3	Koffer	10.-
			<hr/>
			RM 23.800,90
		div. Käufe Sozialverwaltung	<hr/>
			1.509.-
			<hr/>
		Erlös	RM 25.309,90
			=====

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer.

Carl F. Schlüter

Hamburg 36, Alsterufer 12

Dr. Hans Dehn
Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wasa Rodig
Hans Paetow

Rechtsanwälte

Bankkonten: Vereinsbank in Hamburg
Hamburgische Landesbank-Girozentrale
beide unter Dr. Hans Dehn Anwaltsgemeinschaft
Postcheckkonto: Hamburg 45710
unter Dres. Dehn, Wiegers und Mittelstein

19. DEZ. 1952

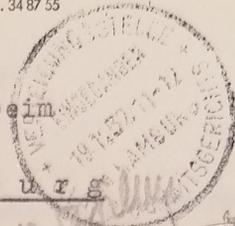
3 Jan
mit 1 Anlagen

24) Hamburg 36, den 17. Dezember 1952
Neuer Wall 10 II, „Gulruf-Haus“
Fernruf: Sammel-Nr. 348755

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht in

H a m b u r g



Mi/H 59 227

Aktenzeichen: II / Z 3907

B e t r .: Rückerstattungssache Frau Elise Flatow ./.. Deutsches Reich.

In vorstehender Sache zeige ich an, dass ich die Berechtigte vertrete. Vollmacht liegt an.

Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat sich gemäss Schriftsatz vom 17.10.ds.Js. mit einem RM-Feststellungsbeschluss in Höhe von 50.000.-- RM einverstanden erklärt. Dieser Betrag wird m.E. der Sachlage in keiner Weise gerecht. Der Versteigerungserlös wird von der Oberfinanzdirektion Hamburg mit 25.309,90 RM angegeben. Derartige Erlöse kommen erfahrungsgemäss nur sehr selten vor, und zwar nur bei Umzugsgut, welches einen ganz besonderen Wert hatte. Bei derartig wertvollem Umzugsgut wird normalerweise ein Multiplikator von 3 angewendet, so dass man auf einen Betrag von 76.000.-- RM kommen würde. Berücksichtigt man ferner, dass sich unter dem Umzugsgut eine Reihe sogenannter surrealistischer (entarteter) Kunstgegenstände befunden hat, die seinerzeit nicht versteigert werden durften, sondern vernichtet werden mussten, so ergibt sich, dass der von der Antragstellerin in der von ihr aufgestellten Liste genannte Betrag von 83.818.-- RM an der untersten Grenze des Angemessenen liegt. Der tatsächliche Wert ist meines Erachtens noch weit höher gewesen. Eine endgültige Bezifferung des Schadens bleibt vorbehalten.

Es wird gebeten,

einen alsbaldigen Besprechungs-termin anzuberaumen.

Eine Beschleunigung der Angelegenheit ist deshalb erforderlich, weil die Antragstellerin bereits in hohem Alter steht und dringend erholungsbedürftig ist.

H. v. Jansen vorlesen
22. 12. 52
Der Rechtsanwalt:

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: II/Z 3907

29
Hamburg, den 16. Januar 1953.
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude (Anbau)
III. Stock, Zimmer 837a - Tel.: 35 17 31

Gegenwärtig:

Ober-Reg. Rat
Asschenfeldt
~~Ger. Assessor~~

XXXXXXXXXX
Assessor

als Verhandlungsleiter

Schulz,
Just. Angest.

als Protokollführerin

Nicht - Öffentliche Sitzung
In der Rückerstattungssache

der Frau Elise Flatow,
215 West 101st Street New York 25 N.Y.

Bev.: Rechtsanwälte Dres. Dehn, Wiegers,
Mittelstein, Seifert, Rodig, Paetow, Hbg. 36
Neuerwall 10,

Antragstellerin

gegen

das Deutsche Reich, gesetzl. vertr. d. d. Freie
u. Hansestadt Hamburg-Finanzbeh.-diese ver-
tr. d. d. Oberfinanzdirektion Hbg., Hbg. 13,
Hartungsstr. 5-F 347-BV-43a- Antagsgegner

erschienen bei Aufruf

für Antragstellerin : Ref. Michelsen f. RA. Dr. Dehn

für Antragsgegner : Ass. Binert

Die Rechtslage wurde besprochen.

Der Vertreter des Antragsgegners erklärte, er würde mit Rücksicht auf den hohen Versteigerungserlös und die Rechtsprechung der Wiedergutmachungskammer gegen einen Feststellungsbeschluss, in dem festgestellt wird, dass das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig ist für die Entziehung von Hausrat in Höhe von RM 60.000. keinen Einspruch einlegen.

Diese Summe war dem Vertreter der Antragstellerin zu gering. Er beantragte einen Feststellungsbeschluss über RM 95.000.--.

-2-

Da die Parteien sich nicht einigen konnten, beantragte der Vertreter der Antragstellerin einen Teil-Feststellungsbeschluss über RM 25.000.--, also eine Summe die abgerundet dem Versteigerungserlös entspricht.

Einem Teil-Feststellungsbeschluss in dieser Höhe widersprach der Vertreter des Antragsgegners in diesem speziellen Falle nicht, da die Antragstellerin schon hochbetagt ist.

Das Wiedergutmachungsamt erliess den in der Anlage beigefügten Teil-Beschluss.

Nach Verlesung des Beschlusses verzichteten die Parteien auf Rechtsmittel und beantragten, die Sache -soweit sie noch nicht durch Feststellungsbeschluss erledigt ist- an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

Munz

Brügel

Vfg.

- ✓ 1 Ausf. an RA. Dr. Dehn
- ✓ 1 Ausf. an OFDir.
- ✓ 1 Ausf. an WiK m. Verw. Beschl.

abgegr. J.

A

16. Januar 1953. 11

II/Z 3907

Rechtskraftzeugnis
ist de *Parteien*
auf Grund ~~Zust. Urteil~~ *Rechtsmittel*
d. Besch. des Ges. Sch. *regul. H.*
~~(§ 706 ZPO)~~ *10. i. 53*
auf *22. i.* 1953 erteilt.

Teil -
B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

der Frau Elise Flatow,
215 West 101st Street New York 25. N.Y.

Antragstellerin

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Dehn, Wiegers, Mittelstein,
Seifert, Rodig, Paetow, Hamburg 36, Neuerwall 10,

g e g e n

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch
die Freie und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde- diese vertre-
ten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Har-
tungsstrasse 5 -F 347 - BV - 43a -

Antragsgegner

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch den Oberregierungsrat A s s c h e n f e l d t :

Es wird festgestellt, dass

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antrag-
stellerin wegen Entziehung von Vermögenswerten
-wie unten angegeben- Schadensersatz gemäss Art. 26
Abs. 2 REG. zu leisten,
- b) ein Teil des Schadens zur Zeit der Entziehung
wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage
eingetreten ist.

- zu a) 3 Lifts mit Hausrat und Kunstgegenständen,
- zu b) RM 25.000.--,
- zu c) 31.10.1941.

13. MAI 1954

Die Erfüllung der Ansprüche bestimmt sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Der Antragstellerin bleibt die Geltendmachung von Ansprüchen vorbehalten insoweit wie der Wert der entzogenen Gegenstände die festgestellte Summe übersteigt.

M. Müller

Vfg.

- ✓ 1 Ausf.an RA.Dr.Dehn m.Rechtskr.
- ✓ 1 Ausf.an OFDir.

Ch

abges. 23. 1. 58.

~~Dr. Hans Dehn~~
Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wasa Rodig
Hans Paetow

Rechtsanwälte

Bankkonten: Vereinsbank in Hamburg
Hamburgische Landesbank-Girozentrale
beide unter Dr. Hans Dehn Anwaltsgemeinschaft
Postcheckkonto: Hamburg 457 10
unter Dres. Dehn, Wiegers und Mittelstein



24a Hamburg 36, den
Neuer Wall 10 II, „Gutruf-Haus“
Fernruf: Sammel-Nr. 348755

24. Februar 1953

An das Landgericht Hamburg

1. Wie der gutmachungskammer

1. WiK - 49/53

II/Z 3907

Mi/K

Termin: 25. Februar 10 Uhr

In der Rückerstattungssache

F l a t o w

gegen

Deutsches Reich

/Dres. Wiegers, Mittelstein pp/

F 347 -BV - 43a -

wird zur Vorbereitung des auf den 25.2. anberaumten Termins folgendes vorgetragen:

I.

Der Entschädigungstatbestand ist unstreitig. Streitig ist nur der Umfang und der Wert des entzogenen Umzugsgutes.

II.

Der Wert der entzogenen Gegenstände betrug über RM 95.000.--. Die der Antragstellerin entzogenen Lifts enthielten die gesamte Einrichtung ihrer 9-Zimmer-Wohnung. 4 dieser Zimmer waren Schlafzimmer mit erstklassigen Möbeln ausgestattet. Die 5 Wohnräume waren mit französischen und einigen englischen Möbeln des 18. Jahrhunderts allerbesten Qualität eingerichtet. Teppiche, Porzellane, besonders grosse Mengen von Wäsche und Haushaltsgegenständen waren entsprechend. Hinzukommt noch eine umfangreiche Sammlung von Bildern und Gemälden, teilweise sogenannte "entartete Kunst". Weiterhin befand sich in den Lifts die wertvolle grosse Sammlung von alten Brokaten und Damasten und seltenen Brokatellos aus dem 17. Jahrhundert, die in 4 Schubladen der antiken Kommode aufbewahrt wurden. Nur einige Stücke aus der Sammlung waren in den Listen angeführt, damit keine Ausfuhrschwierigkeiten entstehen sollten. Ebenfalls waren 26 Kissen grösstenteils mit Brokatellos bezogen.

Beschl.:

I. Es sollen Künftige von den Tinnen

- a.) Grunnetz
- b.) h. Hausmodell Gubbt
- c.) Louis Koch & Sohn sowie
- d.) von der Kemptener Kunsthalle darüber

eingeholt werden, ob über den Verlust folgender
Kunstgegenstände, die früher der H'stellung gelangt
haben, etwas bekannt ist:

~~Stausgasse, Schupfater~~
Bl. 4 d. unten bildung

II. Eine weitere Entscheidung bleibt vorbehalten.

Kempten, den 25. März 1953

Ld. Hg. A. Wik.

[Signature]

Kelmerl-Kantel

- 1) [↳] Dell. an Pvb.
- 2) noch 3 Wo gefertigt w.

2 x Pl. Ausf. z. Zust./Absendg.
ab am 4 x Quok. eingel.
20/3.53
Greise

25/3 MHR

16/4/53

5

Der Versteigerungserlös betrug nach dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 17.10.1952 RM 25.309.90 Zu diesem Betrag ist vor Anwendung des Multiplikators das an den Versteigerer entrichtete Kavelingsgeld von etwa 10% hinzuzuziehen (vgl. Wik Hamburg vom 10.2.53 - Aktenzeichen 1. Wik 624/51 in Sachen Heller ./.. Deutsches Reich, Seite 8).

Es ergibt sich also ein Gesamterlös in Höhe von RM 27.840.--
Legt man den Multiplikator mit 2½ zugrunde, so ergibt sich bereits ein Betrag von RM 69.600.--

Rechnet man die Gegenstände hinzu, die
1) Zwar in den Lifts verpackt waren,
aber nicht mitversteigert wurden, weil
sie von der Gestapo oder anderen Stellen
z.B. als entartete Kunst vorher aus
den Lifts entfernt wurden (vgl. Schrift-
satz des Versteigerers Carl Schlüter
vom 27.5.52

A n l a g e 1 ,

die bei der Gerichtsakte befindliche
Versteigerungsliste des Versteigerers
Schlüter, sowie die offenbar gleich-
falls bei der Gerichtsakte befindliche,
von der Antragsteller mit näheren
Angaben versehene Packing-list),
nämlich

?
offener. u. u. u. !

20 Oelbild Manguin	3000.--	
21 Dehas Tänzerin (grünlich 3farbige Lithos)	1500.--	X
Renoir 2 Mädchen m. Hüten	1200.--	
Steinlen Mädchen und Knabe	500.--	X
22 Edvard Munch Madonna schwarze Litho	750.--	
23 Joseph Israels , Sitzendes Mäd- chen, Radierung	200.--	
Persische Miniatur alt. König, Prinzessin etc.	200.--	X
41 Max Pehstein 4 Oelbilder	4000.--	
Herbin Vase mit Blumen	1000.--	
44 Esservice 110 Teile, Französisch 1820	1500.--	
42 grosser Teppich, Brussel 1800 (5-6 m.)	1800.--	X
91 4 farbige Lithos Degas Blaue Tänzerin	1500.--	X
Übertrag	17150.--	

69.600.--

	Übertrag	17.150.--	69.600.--
	Edward Munch, Blauer Knabe und Mädchen	1.200.--	
180	Kaffeesevice m.bunten Rand 30 Teile Nymphenburg	220.--	
120	Herbin Bäume-Hügel u.blühende Bäume	2.000.--	
	Silbernes Kaffeesevice	500.--	
	" Teesevice m Kessel	750.--	
	2 Salatschalen	160.--	
	1gr.Jardiniere	150.--	
	3 Brotkörbe	120.--	
	1 gr.Aufsatz englisch	300.--	
	1 sehr gr.Tablett m.e2Henkeln	300.--	
	4 gr.Bratenschüsseln	340.--	
	1 kl.Tablett	50.--	
	1 gr.Tablett	100.--	
	1 kl.Sauciere	120.--	
	1 gr.Sauciere	50.--	
	6 Aschbecher 3 Zigarettenkasten	150.--	23.660.--

2) den wahren Wert der nachstehenden beiden Bilder: von Edward Munch

krankes Mädchen	4.000.--	
Noir Spielende Kinder ,	1.500.--	5.500.--

RM 98.760

die zwar versteigert wurden, aber nur zu einem Erlös von RM 30.-- bzw. RM 28.-- (!).
 (Das Bild Krenkes Mädchen ist übrigens bei Ketterer in Stuttgart 1950 für ca. DM 6.000.-- und in New York vor kurzem für \$ 1.500.-- verkauft worden.Es existieren nur ca .25 Abzüge davon.) ,

so kommt man bereits auf einen Wert von RM 98.760.--
 =====

Da nur ein Bruchteil der in den Lifts verpackt
 gewesenen Silbersachen in der Versteigerungsliste
 enthalten ist, möge die Oberfinanzdirektion Hamburg
 Nachforschungen darüber anstellen, ob das übrige Silber
 etwa im Wege eines Verfahrens wegen "Devisenvergehens"
 eingezogen wurde und wie hoch gegebenenfalls der
 Erlös hierfür war.

Siehe
L14

Zum Beweis dafür, dass die Werte in den von der
 Antragstellerin eingereichten Listen jedenfalls
 nicht zu hoch angesetzt worden sind, und dass die

7

Liste hinsichtlich des Umfanges der vorerwähnten
Gegenstände richtig ist, werden als Anlagen 2 - 4
beigefügt

1. Abschrift der eidesstattlichen Versicherung des
Ernst Abt vom 8.9.1952
2. eidesstattliche Versicherung der Elly Glaser
v. 12.9.1952
3. eidesstattliche Versicherung des Mitinhabers
der Galerie Perls in New York, Klaus G. Perls.

Weitere etwa erforderliche Beweisantritte bleiben
vorbehalten.

Da mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass ein
Teil der besonders wertvollen Kunstgegenstände sich in
Hamburger Museen befindet, wird gebeten,

von den Hamburger Museen insbesondere von
der Hamburger Kunsthalle, hierüber Auskunft
einzuholen,

damit insoweit nach Möglichkeit eine Naturalrestitution
erfolgen kann.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt



Abschrift

Anlage 1

Carl F. Schlüter
Auktionator und Taxator
Hamburg, Valentinskamp 74

Frau
Elise Flatow
215 West 101st St.
New York 25.N.Y.

Hamburg, den 27. Mai 1952

Sehr geehrte Frau Flatow!

Die Beantwortung Ihres Schreibens vom 30. 4. 52 konnte nicht früher erfolgen, da ich den Eingang der am 1. Mai mit gewöhnlicher Post zurückgesandten Liste abwarten musste. Wie ich Ihnen schon schrieb, handelte es sich bei den Ihnen übersandten Kopien um meine einzigen in Ihrer Sache noch erhalten gebliebenen Unterlagen, die ich zur Beantwortung Ihres obigen Schreibens natürlich benötigte. Übrigens war in dem Brief dann nur die Liste, aber nicht die beiden Abrechnungskopien enthalten. Haben Sie diese irrtümlich dort behalten?

Wie sich die Summe von RM 1.509.-- der von der Sozialverwaltung erworbenen Gegenstände zusammensetzt, können Sie aus der beifolgenden Aufstellung ersehen. Bei dem mit einem Kreuz versehenen Gegenstand handelt es sich um die aus Ihren Lifts von der Sozialverwaltung erworbenen Sachen. Die Sozialverwaltung kaufte nur Möbel, Wäsche, Gardinen, Bettzeug und Ähnliches. Um Rücksendung der Liste wird gebeten.

Was mit den Sachen geschah, die nicht in der Aufstellung zur Abrechnung oder in der Liste der Sozialverwaltung enthalten sind, kann ich Ihnen leider nicht mitteilen. Die Lifts wurden damals zum grössten Teil schon vorher von der Gestapo durchgesehen und viele Gegenstände herausgezogen, die nicht zur Versteigerung gelangten. So wird es wohl mit den Gegenständen gewesen sein, die Sie in den Listen noch vermissen. Jedenfalls habe ich nicht mehr Sachen erhalten, als in den übersandten Listen enthalten waren.

Der Erlös aus der Versteigerung wurde mit RM 20.554.35 und RM 1.942.-- am 10.11.41 per Bank auf das Konto der Gestapo und mit RM 1.450.05 an die Allgemeine Transportgesellschaft per Bank überwiesen.

Da meine Auktionsprotokolle mir nicht erhalten geblieben sind, tut es mir leid, Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich Ihnen den Käufer des Bildes Nr. 1215 nicht angeben kann. Im übrigen sind die Käufer in der Versteigerung nicht verpflichtet, ihre Adresse zu nennen.

Was mit den von der Gestapo als "entartete Kunst" beschlagnahmten Bildern geschehen ist, kann ich Ihnen leider nicht sagen. Ich glaube kaum, dass diese Bilder erhalten blieben. Aber vielleicht kann Ihnen die Hamburger Kunsthalle, wenn Sie dort einmal anfragen, irgendeine Auskunft über das Schicksal der s.Zt. beschlagnahmten Bilder geben.

Hochachtungsvoll
Carl F. Schlüter

Abschrift.

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der endesunterzeichnete ERNST APT, wohnhaft 8408 Talbot Str., Kew Gardens, N.Y. USA bekunde hiermit an Eides statt, dass ich Frau Elise FLATOW geborene Perls seit vielen Jahrzehnten kenne.

Es ist mir bekannt, dass Frau Flatow in ihrer Wohnung in Berlin-Charlottenburg, Grolmanstr. 3 eine Fülle von Sammlungen französischer und italienischer Brokate, meist aus dem 17. Jahrhundert stammend, besass, sowie viele recht wertvolle Gemälde, Radierungen und Stiche. Sie besass auch wertvolle Sammlungen französischer und englischer Möbel aus dem 18. Jahrhundert.

Das Verzeichnis dieser Bestände habe ich eingesehen und finde es nach meiner Erinnerung in Ordnung. Die eingesetzten Preise erscheinen nach den Bewertungen sehr stark unterbewertet zu sein.

Kew Gardens, September 1952

Sworn to before me this eight day of September 1952

gez. Unterschrift

(L.S.) gez. Martin de Fazio
Notary Public, State of New York
No. 31-5976300
Qualified in New York County
Certs. filed with N.Y. Co. Register
Kings County Clerk & Register
Commission expires March 30, 1954

Ich kannte die Wohnung von Frau Elise Flatow geb. Perls - von 1911-1939 Berlin-Charlottenburg Grolmannstrasse 3 seit 1911. Durch meine häufigen Besuche bei Frau Flatow erinnere ich mich ganz genau an ihre mit Geschmack und Verständnis ausgewählten Möbel des 18. Jahrhunderts. An 2 Eckschränken Louis Seize mit reichen Intarsien, 2 besonders gute grosse Kristallkronen mit französischer Goldbronze, 2 kleine wertvolle franz. Louis Seize Tischchen, 1 grosse ziemlich hohe halbrunde Mahagonikommode um 1800 und eine ebensolche etwas kleiner, erinnere ich mich besonders, da ich diese Stücke mit meinem verstorbenen Mann, dem Kunst- und Antiquitätenhändler Paul Glaser, Bellevuestr. Esplanade-Hotel Berlin zusammen in einem Schloss bei Berlin kaufte. Auch ein altfranzösisches sehr reichhaltiges Speiseservice mit Blumen und gewelltem Goldrand stammte aus dem Geschäft meines Mannes, ebenso ein grosser Meissner Hund weiss mit grau und schwarz. Ich habe die Listen, die für die Auswanderung sehr allgemein gehalten wurden, und die Frau Flatow mit genauen Bezeichnungen versehen hat eingesehen und kann eidesstattliche versichern, dass die selben absolut mit den Original übereinstimmen. Die Preise von 1939, die Frau Flatow angegeben hat, kommen mir meiner Erinnerung nach richtig vor und ich bemerke nochmals, dass die anderen antiken Möbel alle erster Qualität waren und von allerbesten Provenienz; ebenso auch die modernen Schlafzimmermöbel, die Wäsche - alles Leinen mit Handarbeit, das sehr reichhaltige Silber etc.

New York-City
September 12. 1952

gez. Elly Glaser
20. Cabrini Boulevard
New York 33 N.Y.

gez. Theresa Peltzman
Notar Public of New York
§ Qualified in New York County
No 31-831200
Cert. filed in N.Y. Co. Clk's Reg. Off.
Term. Expires March 30 1954

den 18. August 1952

To whom it may concern :

The undersigned, Klaus G. Perls, partner of
Perls Galleries, 32 East 58th Street, New York 22 N.Y.
declares the following statements to be true and correct:

I am a nephew of Mrs. Elise Flatow of 215 West 101 Street
New York 25 N.Y. formerly of Grollmannstrasse 3 Berlin-
Charlottenburg Germany

All through my childhood and until the age of twenty, I
was a frequent visitor at the Grollmannstrasse apartment of
my aunt.

As an art student, I was very much interested in the high
quality art which Mrs. Flatow owned and had in her apartment.

I have now been ~~seen~~ shown the lists of objects taken from
my aunt and I well remember these objects which were all of
the very finest quality.

Among the many fine pieces, special mention, should be given
the original 18th century, furniture, the fine Persian rugs
(esp. the Karabaks, Kelin etc.) and the collection of modern
oil paintings, drawings, etc. by such famous artists
as Degas, Renoir, Munch, Manguin, Camoin, Pechstein etc.

Respectfully submitted

gez. Klaus G. Perls

State of New York
County of New York

Sworn to before me
This 28. Day of August 1952

gez. Abe Gottfried

Notary Public in The State of New York

Dr. Helmut Seifert
auch Fachanwalt für Steuerrecht

An das Landgericht Hamburg

DR. ERNST HAUSWEDELL GMBH

HAMBURG 36 · FONTENAY 4 · FERNSPRECHER 448366



Alte & neue Bücher
Graphik & Handzeichnungen
Kunst-Ausstellungen
Buch- & Kunst-Auktionen

15

28. März 53 H/LB.

Az. 1 Wik 49/53

v.
D. an Wkt. d. (Stiller + OF) n. K.

Sehr geehrte Herren,

v.
24. Mär (16.4.)

v.
24. Mär

v.
24. PL
ab 1.4.53

in der Rückerstattungssache

Flatow ./.. Deutsches Reich

geben wir hierdurch Auskunft, daß uns über den Verbleib der im Schreiben des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, genannten Gegenstände nichts bekannt ist. Sie sind auch von uns in den letzten Jahren nicht gehandelt worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. ERNST HAUSWEDELL GMBH.

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

3

GALERIE COMMETER

(Wilhelm Suhr)

GEGR. 1821

An das
Landgericht
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

Aktenzeichen: 1 WiK 49/53

und der dortseitigen Aufforderung vom 25. März 1953 haben wir mitzuteilen, dass die genannten Bilder und Graphiken nicht in unserem Besitz waren und unserer Erinnerung nach uns auch niemals zum Kauf angeboten worden sind.

Galerie Commeter

Wilhelm Suhr

Alfred Oberheide

Hamburg 1, 31. März 1953
Glockengießerwall

*1) D. an ^{V.} Vtr. d. D. Stelle + OFD nrk.
2) z. f. hat*

*27/IV 1953
27/IV 1953
freie O/W*

Hamburg 1, den 31.3.53 *16*

Hermannstraße 37

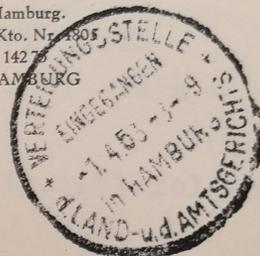
Bankkonten: Vereinsbank Hamburg.

Hamburgische Landesbank Kto. Nr. 1905

Postscheckkonto: Hamburg 142 75

Tel.-Adr.: COMMETER HAMBURG

Telefon 323321



Zu der Rückerstattungssache

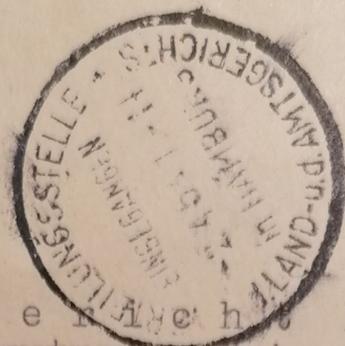
Flatow ./ Deutsches Reich

3

17

DER DIREKTOR DER KUNSTHALLE

Hamburg 1, 31. März 1953
Glockengießerwall



*Je 1 Durchschrift
an Prof.
ab 9/4. B
Greve*

An das
Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer,

Hamburg 36,
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.

Aktenzeichen: 1 WiK 49/53.

Rückerstattungssache Flatow / Deutsches Reich

Auf Ihre Anfrage vom 25. ds. Mts. möchte
ich Ihnen antworten, daß mir über den Ver-
bleib der von Ihnen aufgeführten Kunstwerke
aus dem Besitz Flatow nichts bekannt ist.

Dr. Carl Georg Heise

(Prof. Dr. Carl Georg Heise)

Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Heinz Wasa Rodig
Hans Paetow

Rechtsanwälte

Dr. Helmut Seifert
auch Fachanwalt für Steuerrecht

Bankkonten: Vereinsbank in Hamburg
Hamburgische Landesbank-Girozentrale

Postscheckkonto: Hamburg 925 17
alle Konten unter

Dr. Edgar Wiegers Anwaltsgemeinschaft

18
9. April 1953
Hamburg 36, den
Neuer Wall 10 II., „Gutruf-Haus“
Fernruf: Sammel-Nr. 348755

An das Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

1. WiK 49/53

II/Z 3907

Mi/K

58 227

In der Rückerstattungssache



Deutsches Reich

F 347 - BV - 43a -

Fl a t ö w

gegen

/Dres. Wiegers, Mittelstein pp/

wird auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 13.3.53 folgendes erwidert:

Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat übersehen, dass

1. das Kavelingsgeld vor Anwendung des Multiplikators dem Versteigerungserlös hinzuzurechnen ist (vgl. den Beschluss der Wiedergutmachungskammer v. 10.2.53 - 1. WiK 624/51 Heller gegen Deutsches Reich - Seite 8).
2. ein grosser Teil der der Antragstellerin entzogenen Gegenstände nicht mit versteigert worden ist, sondern nach Sachlage nach der Beschlagnahme durch das Deutsche Reich auf eine bisher ungeklärte Weise abhandelt gekommen ist. Die Oberfinanzdirektion Hamburg möge daher gem. Artikel 26 Abs. 2 REG Beweis dafür antreten, dass der Verlust der Gegenstände nicht auf einem Verschulden des Deutschen Reichs beruht.

Der Rechtsanwalt

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. -26-

Justizinspektor

19

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 49/53
- II/Z 3907

Beschluß

23. April 1953

In der Rückerstattungsache

Frau Elise Flatow
215 West 101st Street New York 25.
N.Y.,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte:

RAe. Dres. Wiegers, Mittelstein, Seifert pp.
Hamburg 36, Neuerwall 10,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde-, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: F 347 - BV - 43 a,

Antragsgegner,

- 1) Ausfertigung an
 - 2 x Parteien
 - 1 x Beteiligte
 - mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
 - Landesamt f. Vermög. Kont. Grundbuchamt
- 1) Zentralamt uhm mit CC 162
- 3) Form B ab z...

20.4.53
ab anw.
75,53
Freie

Rechtskraftzeugnis

Ist der ... auf Grund Zust. Urk. v. d. Besch. des Ger. (§ 706,2 ZPO.) v. 24.8.53 ... d. Sekr. des Board of Review ... 2. SEP. 1953

Justizinspektor
Form B
24.8.53
2098.53/ht

Rechtskraftzeugnis

Ist der ... auf Grund Zust. Urk. v. d. Besch. des Ger. (§ 706,2 ZPO.) v. 24.8.53 ... d. Sekr. des Board of Review ... 17. Okt. 1954

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Assessor Dr. Schmidt-Rantsch,
- 3.) Assessor Dr. Schröer

am 20. April 1953 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antragstellerin über die in dem Teil-Beschluß des Wiedergutmachungsamtes vom 16. Januar

1953 festgestellt, Ersatzverpflichtung von 25.000.-- RM hinaus für den Verlust von Umzugsgut im Werte von weiterem 50.000.-- RM Ersatz zu leisten.

Zeitpunkt der Entziehung: 30. Oktober 1941.

II. Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

III. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

G r ü n d e:

Die jüdische Antragstellerin bewohnte früher in Berlin-Charlottenburg, Grolmanstraße 3 eine größere Wohnung. Mit Rücksicht auf die Verfolgungsmaßnahmen der damaligen Regierung wanderte sie nach Amerika aus. Das gesamte Umzugsgut wurde in drei Lifts verpackt, die infolge des Kriegsausbruchs im Hamburger Freihafen verbleiben mußten, wo sie später von der damaligen Gestapo beschlagnahmt und mit ihrem gesamten Inhalt von dem Auktionator Schlüter versteigert wurden. Die Protokolle über den Verlauf und die Einzelergebnisse der Versteigerung sowie die Abrechnung des Versteigerers liegen dem Gericht in Abschrift vor (Bl. 18 ff, I. d. A.). Der Bruttoversteigerungserlös betrug 25.309,90 RM für den Hausstand und 180.-- RM für einen Druck von Renoir, insgesamt 25.489,90 RM.

Die Antragstellerin hat form- und fristgemäß bei den zuständigen Behörden Rückerstattungsansprüche angemeldet. Sie trägt vor, daß sie in Berlin-Charlottenburg seinerzeit eine 9-Zimmerwohnung mit 4 modernen, völlig neu hergerichteten Schlafzimmern, 3 Wohnzimmern, 1 Speisezimmer und 1 großen Diele bewohnt habe. In ihrem

Besitz

Besitz hätten sich verschiedene Kunstgegenstände, echte Teppiche, wertvolle französische und englische Möbel des 18. Jahrhunderts, eine deutsche Garnitur um 1800 sowie wertvolle Brokatdecken und Porzellansachen befunden. Den Gesamtwert hat die Antragstellerin in der Anmeldung mit 18.000.-- Dollar, nach den Packlisten zunächst mit 83.838.-- RM, später mit 95.000.-- RM und schließlich mit ^{Satz} über 98.760.-- RM liegend angenommen. Zu dem festgestellten Bruttoversteigerungserlös mü~~n~~ne nach Ansicht der Antragstellerin auch das sog. Kavelingsgeld hinzugezogen werden. Außerdem seien verschiedene Gegenstände, wie vor allem Gemälde und Silbersachen nicht mit versteigert ~~sind~~ ^{sind}.

Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat einem RM-Feststellungsbeschuß über insgesamt 60.000.-- RM nicht widersprochen.

Daraufhin hat das Wiedergutmachungsamt durch rechtskräftigen Teil-Beschluß vom 16. Januar 1953 für einen Teil des Umzugsgutes die Ersatzverpflichtung auf 25.000.-- RM festgestellt (Bl. 31 I. d. A.) und wegen der weitergehenden Anträge die Sache an die Wiedergutmachungskammer verwiesen.

Die Parteien hatten Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung die Rechts- und Sachlage zu erörtern. Von der Hamburger Kunsthalle sowie von einigen Hamburger Kunsthäusern sind Auskünfte über den Verbleib der von der Antragstellerin bezeichneten Gemälde eingeholt worden, die ergebnislos verlaufen sind (Bl. 15 ff, II, d. A.).

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die eingereichten Unterlagen und eidesstattlichen Erklärungen Bezug genommen. Der Antrag ist in dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang nach dem Gesetz Nr. 59 begründet, während die weitergehenden Anträge zurückgewiesen werden mußten.

Die

17
22

Die Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes der Antragstellerin stellt, wie keiner näheren Begründung bedarf, eine Entziehungshandlung im Sinne des REG dar. Das gesamte Umzugsgut ist in Verlust geraten und kann an die Antragstellerin nicht mehr zurückgegeben werden. Auch der Verbleib der Gemälde hat sich nicht mehr feststellen lassen, da die diesbezüglichen Anfragen bei der Hamburger Kunsthalle und bei namhaften Hamburger Kunsthäusern ergebnislos verlaufen sind. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten sind nicht mehr vorhanden, zumal der Auktionator Schlüter nach seiner schriftlichen Äußerung vom 27. Mai 1952 (Bl. 8, II. d. A.) keine weiteren Unterlagen mehr besitzt und insbesondere die Namen und Anschriften der damaligen Ersteher nicht mehr angeben kann. Die Ersatzverpflichtung des Antragsgegners für den Verlust des entzogenen Umzugsgutes folgt aus Art. 26 Abs. 2 REG. Der in dieser Bestimmung vorgesehene Entlastungsbeweis kann von dem Antragsgegner nach Sachlage nicht geführt werden.

Die Höhe der Ersatzverpflichtung des Antragsgegners richtet sich nach dem Wert, den das Umzugsgut im Zeitpunkt der Entziehung gehabt hat. Dagegen bietet das Rückerstattungsgesetz, das kein Entschädigungsgesetz ist, sondern in dem bewußt nur ein Teil der gesamten Wiedergutmachung geregelt wird, keine Rechtsgrundlage für den Ersatz des heutigen Wiederbeschaffungswertes.

Die Ermittlung des genauen damaligen Zeitwertes ist naturgemäß schwierig, da das Umzugsgut nicht mehr vorhanden ^{ist} und deshalb weder besichtigt noch von einem Sachverständigen begutachtet werden kann. Die Kammer ist bei der Zeitwertermittlung auf eine Schätzung mit unvermeidlichen geringfügigen Fehlern angewiesen. Nach den Erfahrungssätzen, die sich aus ähnlich liegenden Fällen herausgebildet haben, war der damalige Versteigerungserlös unzureichend. Der angemessene Zeitwert

etwa

etwa bei dem $1\frac{1}{4}$ - 2 fachen, ausnahmsweise bis $2\frac{1}{2}$ fachen Bruttoversteigerungserlös gelegen. Der Umfang und die Zusammensetzung des Umzugsgutes sowie die überdurchschnittliche Höhe des Versteigerungserlöses rechtfertigt die Anwendung des höchsten Multiplikators von etwa $2\frac{1}{2}$. Die Nachprüfung des Versteigerungsprotokolls ergibt, daß bei einer Vervielfachung mit $2\frac{1}{2}$ des Bruttoversteigerungserlöses durchweg angemessene Werte für die gebrauchten Haushalts- und sonstigen Gegenstände der Antragstellerin erreicht werden. Die wertvollsten Teile des Umzugsguts, wie die echten Teppiche und die antiken Möbel sind zu einigermaßen angemessenen Preisen versteigert worden. Die Erlöse für diese Sachen deuten daraufhin, daß die einzelnen Lose nicht zu Schleuderpreisen weggegeben, sondern daß die Höhe der Gebote durch die Qualität der Einzelstücke bestimmt worden sind. Auch für die nachweislich versteigerten Silbersachen ergeben sich ~~hier~~ eine Vervielfachung mit $2\frac{1}{2}$ angemessene Zeitwerte. Für nahezu 8000 gr. Silber (Pos. 1010 ff des Versteigerungsprotokolls) wurde etwa 940.-- RM gezahlt, während für 1 gr. Silber einschließlich Fassung durchschnittlich 0,20 RM, für 8000 gr. etwa 1600.-- RM angemessen gewesen sind. Einige Möbelstücke befanden sich nicht mehr in einwandfreiem Zustand, wie z.B. der kleine runde Tisch mit Glasplatte, Sessel, 3 Stühle, 1 Kissen (Pos. 1170 des Versteigerungsprotokolls), die im Versteigerungsprotokoll als "morsch und wurmstichig" angegeben wurden. Mit Rücksicht auf diesen Zustand war das Gebot von 360.-- RM nicht unangemessen.

Zahlenmäßig ergibt sich folgendes Bild:

Der Bruttoversteigerungserlös hat 25.489,90 RM betragen. Bei einer Erhöhung um etwa 10% für Kavelingsgeld, das bei der Entschließung der Käufer ~~berücksichtigt~~ berücksichtigt worden ist, ergeben sich etwa 28.000.-- RM, sodaß bei einer Vervielfachung mit $2\frac{1}{2}$ der damalige Zeitwert 72.000.-- RM betragen hat.

Dieser

19
24

Dieser Zeitwert ist auf 75.000.-- RM erhöht worden, weil verschiedene Gemälde bzw. Drucke als sog. "entartete Kunst" nicht versteigert sondern ohne Gegenwert an die damalige Gestapo abgeliefert worden sind (vgl. Pos. 1210 und 1214 des Versteigerungsprotokolls). Außerdem sind die Erlöse für die Zeichnungen und Gemälde zum Teil außerordentlich gering gewesen (vgl. Pos. 1208 ff des Versteigerungsprotokolls). Es muß damit gerechnet werden, daß noch weitere Gemälde schon vorher als "entartete Kunst" entnommen worden waren und nicht dem Versteigerer zugeleitet worden sind.

Ein höherer Zeitwert als 75.000.-- RM kann entgegen dem Vortrag der Antragstellerin nicht angenommen werden. Die überreichten Erklärungen von Ernst Apt, Elly Glaser und Klaus Perls sind bedingt durch den Zeitablauf allgemein gehalten. Die Behauptung der Antragstellerin, daß eine Reihe von Sachen, insbesondere silberne Gegenstände zwar verpackt aber nicht versteigert sein sollen, kann nicht mehr nachgeprüft werden. Die vollständig erhaltene Versteigerungsliste begründet eine Vermutung dafür, daß im wesentlichen die in dem Protokoll aufgeführten Gegenstände, dagegen keine weiteren Sachen vorhanden waren und versteigert worden sind. Eine Ausnahme kann, wie im vorherigen dargestellt wurde, lediglich für die sog. "entartete Kunst" gelten, da die Organe des damaligen Staates an der Vernichtung bestimmter Kunstgegenstände interessiert waren. Mit Rücksicht auf den Zeitablauf kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich die Antragstellerin über das Vorhandensein einiger Sachen irrt. Die Antragstellerin muß sich damit abfinden, daß lediglich der Verlust der nachweislich versteigerten Gegenstände in Höhe der nach den Erfahrungssätzen bestimmten Zeitwerte ersetzt werden kann. Demgemäß war die Ersatzverpflichtung des Antragsgegners unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Teil-Beschlusses des Wiedergutmachungsamts vom 16. Januar 1953 auf

50.000.--RM

50.000.-- RM festzusetzen. Als Zeitpunkt der Entziehung ist der 31. Oktober 1941 angenommen worden.

In diesem Verfahren kann lediglich ein Beschluß ergehen, in dem festgestellt wird, daß der Antraggegner verpflichtet ist, dem Antragsteller für den Verlust von Vermögensgegenständen, ausgedrückt in Höhe eines Reichsmark-Zeitwertes, Ersatz zu leisten; dagegen können der Antragstellerin nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung Leistungsansprüche oder die Feststellung einer Ersatzverpflichtung des Deutschen Reiches in DM nicht zuerkannt werden, da nach § 14 des von der Militärregierung erlassenen Umstellungsgesetzes die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund nicht in die DM-Währung umgestellt worden sind. Die Bestimmung von Art, Zeitpunkt und Umfang der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches setzt eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln voraus und kann allein durch die zuständige gesetzgebenden Organe erfolgen. Die Wiedergutmachungskammer mußte sich darauf beschränken, durch Feststellung des Zeitwertes und des Entziehungszeitpunktes die der künftigen Gesetzgebung vorbehaltenen Entschädigung der Antragstellerin vorzubereiten.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus Art. 63 RUG in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum Rückerstattungsgesetz.

[Handwritten signatures]

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 12. Aug. 1953 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den 14. Aug. 1953
Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



[Handwritten signature]
Justizinspektor

Schm.

Gemeinsames Prüfungsamt?
 ja nein
 Falls ja: P. K. V.
 Unterschrift:

Termine:
 14. V. 10⁰⁰ *Uls*
 29. X. 10^{3/4} *Uls*



Landgericht Hamburg
 Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Flaton, Helise geb. Perls

Berechtigte

Bevollmächtigte: *Rte. Knes. Wiegens, Mittelstein*

Vollmacht Bl.

gegen

Bräudesrepublik Deutschland
 01488 - F. 347 BV. 42/423
 05608 Reg. Nr. 752

Rückerstattungs-
 pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 19 *60*

- Aufzubewahren: - bis 19 *91*

- dauernd *ja*

1 WiK 72 /1959

7 3907

Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Hans Paetow
Rechtsanwälte

Hamburg 36, den 10. Februar 1959
Neuer Wall 10 II., „Gutruf-Haus“
Fernruf: Sammel-Nr. 34 87 55

Bankkonten: Vereinsbank in Hamburg
Hamburgische Landesbank - Girozentrale

Postscheckkonto: Hamburg 925 17
alle Konten unter
Dr. Edgar Wiegers Anwalts-Gemeinschaft

W/Ws 59 227

An das
Landgericht Hamburg,
I. Wiedergutmachungskammer



1. u. 2. erl. 16.2.59
ab 16/2. (mit 1 in. W. Hände)

K L A G E
in Sachen

1. Beschl. der OFD. zur
Stellungnahme Riesen
3 W. über

von Frau Elise F l a t o w geb. Perls,
141 W. 73rd Street, New York 23, N.Y., USA.,
Wiedergutmachungsanspruch
erforderl.

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. Wiegers & Mittelstein, Hans Paetow,
Hamburg 36, Neuer Wall 10,

3. nach 3 Wochen.

gegen

das Deutsche Reich,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a,

Vorgelegt — nach Fristablauf — am:

9/3. 12.2.59

9/3.24

Beklagte.

Die Beklagte hat unter dem 11. August 1958 den als

A n l a g e 1

in Fotokopie beigebrachten Bescheid erlassen, durch welchen der
Anspruch der Klägerin zu Ziffer I,1 und I,2 auf DM 124.936.-
festgesetzt ist.

3 Wochen

4. 9.3.59

Die Klägerin beantragt hiermit

gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Hamburg mit der Maßgabe,

Vorgelegt — nach Fristablauf — am:

31/3. 59

dass unter Aufrechterhaltung des Bescheides vom
11. August 1958 der Klägerin für ihr entzogene
Wertgegenstände, nämlich Gemälde und 1 Teppich,
ein weiterer Betrag von DM 18.050.- zugesprochen
wird.

Die Klägerin beantragt des weiteren,
der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2

2

In dem als Anlage 1 beigebrachten Bescheid vom 11. August 1958 findet sich auf S. 3 ein Posten von DM 62.500.- für versteigerte Kunstgegenstände einschliesslich der von der Gestapo beschlagnahmten und nicht versteigerten Bilder. Bezüglich dieses Punktes bezieht sich der Bescheid auf eine Bewertung des Sachverständigen Karl Heumann. In dem der Klägerin zugesprochenen Betrag von 62.500 DM sind aber die folgenden Gemälde und ein Teppich nicht enthalten:

	(Wert)
Manguin, Stilleben, von der Galerie Druet, Paris, 20, rue Royale, 1911 gekauft	3.000.-- DM
Max Pechstein (1909) 4 Fischer	3.500.-- "
" " (1910) Das gelbe Haus	1.200.-- "
" " Stilleben m. Katze	800.-- "
" " Vorortweg m. Zaun	800.-- "
Auguste Herbin, Blumenvase, von xxx Sagot, Paris, rue Laffitte, 1911 gekauft,	1.100.-- "
" " Bäume, rötlich/braun,	1.800.-- "
Edgar Degas, <u>Tänzerin</u> Halbfigur, farbige Litho, bläulich	1.500.-- X"
" " , <u>Tänzerin</u> Halbfigur, farbige Litho grünlich	400.-- X"
Steinlen, <u>Knabe u. Mädchen</u> am Zaun sitzend, Pastell bläulich	400.-- X"
Josef Israels, sitzendes Mädchen, Radierung	150.-- "
Persische Miniatur alt, <u>Sitzender König</u> , Prinzessin, Hofleute	200.-- X"
grosser <u>Esszimmerteppich</u> 5 x 6 um 1860	3.200.-- X"
insgesamt	18.050.-- DM

6300

Für die Richtigkeit der in vorstehender Liste aufgeführten Werte der Gemälde wird auf das sachverständige Zeugnis des Herrn Karl H e u m a n n, Gemäldegalerie, Hamburg 1, Rathausmarkt 5, IV., Bezug genommen, während bezüglich des Teppichs in der

A n l a g e 2

in Fotokopie eine eidesstattliche Versicherung des Bruders der Klägerin, des Herrn Hugo P e r l s, vom 7. Mai 1958 beigebracht wird.

Der anliegende Bescheid nimmt unter I Ziffer 2 Bezug auf den Beschluss des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 20. April 1953. Die in jenem Beschluss erwähnten 3.000.- RM

umfassten damals alle an die Gestapo ohne Versteigerung abgelieferten 17 Gegenstände: Bilder, Lithographien und einen Teppich. Die Rechtskraft jenes früheren Beschlusses ist ohne Belang im Hinblick auf das nachher ergangene neue BRÜG. Auf Grund dieses neuen Gesetzes ist dann der anliegende Bescheid vom 11. August 1958 ergangen.

In dem dem anliegenden Bescheid zugrunde liegenden Gutachten des Herrn Heumann sind 41 Nummern aufgewertet. Es sind aber alsdann von den 17 an die Gestapo abgelieferten Gegenständen nur 4 in dem Gutachten enthalten, während die anderen 13 Positionen fehlen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Vertreter der OFD die seinerzeitige mündliche Besprechung mit den Worten eröffnete, dass für die nicht mitversteigerten Gegenstände kein Ersatz geleistet werde.

Aus diesem Grunde unterlag es auch nicht dem Aufgabenkreis des Herrn Heumann, diese fehlenden 13 Objekte zu schätzen.

Der anliegende Bescheid lässt ~~XXXX~~ jedes Eingehen auf diese fehlenden Objekte vermissen, obwohl es sich bei diesen um den klassischen Fall der Konfiskation jüdischen Eigentums durch die Gestapo gehandelt hat.

Vollmacht auf den unterzeichneten Anwalt wird nachgereicht.

Rechtsanwalt Dr. Edgar Wiegand,
Hamburg 36, Neuer Wall 10

Für die Klägerin
der Rechtsanwalt:

Wiegand

Eigener Bescheid:

Das Bescheid liegt demnach dem aufgeführten Bescheidungs- und anderen
Begründen zu Grunde

1) Teilurteil des Niederschleswigschen OLG beim Land-
gericht Hamburg vom 16.1.1953 - Az.: 11/2 3907 -

2) Beschluss des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutachtmungs-
Kammer, vom 21.6.1957 - Az.: 1 318 39/57 -

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 1488 - P 347 BV 531 42/423
O 5608

Reg. Nr. 752

Anlage 1
Hamburg 13, den 11. August 1958
Telefon: 44 12 91

4
EINGEGANGEN

14. AUG. 1958

Beamt.

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

der Berechtigten:

Frau Elise Flatow geb. Perls
141 W. 73rd Street, New York 23, N.Y./USA

als Rechtsnachfolger nach ./.

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Edgar Wiegers,
Hamburg 36, Neuer Wall 10

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zu Grunde:

- 14/2 59
31.10.58
- 1) Teil-Beschluß des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 16.1.1953 - Az.: II/Z 3907 -
 - 2) Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 20.4.1953 - Az.: 1 WiK 49/53 -
II/Z 3907

II.

Aus den in Ziffer I genannten Beschlüssen steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG ein Anspruch von insgesamt

DM 124.956,--

(i.W.: Einhundertvierundzwanzigttausendneuhundertsechundareißig
oo/100 Deutsche Mark)

zu.

III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüG zu zahlen:

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1) bis spätestens zum 31.3.1959 | DM 20.000,-- |
| 2) bis spätestens zum 31.3.1961 | DM 42.468,-- |
| der verbleibende Restbetrag von | DM 62.468,-- |
- ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:

- | | | |
|------------------------------|---|----------------------------|
| 1. Darlehen von DM 5.000,-- | } | mit Wirkung vom 1. 4.1956 |
| 2. Darlehen von DM 2.500,-- | | |
| 3. Darlehen von DM 2.500,-- | | |
| 4. Darlehen von DM 10.000,-- | | |
| 5. Darlehen von DM 17.500,-- | | mit Wirkung vom 10.12.1956 |

VI.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

VII.

Gründe

Durch die in Ziffer I,1 und I,2 genannten Beschlüsse ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, der Berechtigten für ihr entzogene 3 Lifts mit Hausrat und Kunstgegenständen Schadensersatz in Höhe von zusammen RM 75.000,-- zu leisten.

Gemäß § 16 Abs.1 BRüG bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages nach dem Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände am 1.4.1956. Dieser ist in folgender Weise festgestellt worden:

Aus den Gründen des Beschlusses zu Ziffer I,2 geht hervor, daß die Kammer den Anschaffungswert der Gegenstände mit dem 2 1/2fachen des erzielten Versteigerungserlöses einschließlich Cavellingsfeld von etwa RM 28.000,-- festgestellt

hat. Nach den Versteigerungsprotokollen der Auktionsfirma C.F. Schlüter, Hamburg, vom 31.10. und 20.11.1941 hat die Versteigerung des Hausstandes einschließlich Cavelingsgeld aber ohne Kunstgegenstände einen Versteigerungserlös von RM 16.649,60 erbracht, so daß sich bei Anwendung des genannten Multiplikators ein Entziehungswert von RM 41.624,-- ergibt.

Der Wiederbeschaffungswert des Hausrats wird aus den in der Anlage ersichtlichen Gründen auf DM 62.436,-- festgesetzt.

Die versteigerten Kunstgegenstände einschließlich der von der Gestapo beschlagnahmten und nicht versteigerten Bilder sind anlässlich einer Verhandlung mit der Berechtigten am 9.5.1958 von dem Sachverständigen Karl Heumann, Hamburg, mit DM 62.500,-- bewertet worden. Diese Schätzung erscheint angemessen. Der Wiederbeschaffungswert der Kunstgegenstände wird daher auf festgesetzt.

DM 62.500,-- *

Eine Nutzungsvergütung steht der Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch der Gegenstände gewährt hätte, wird gemäß § 16 Abs.2 BRÜG ein Ersatz nicht geleistet. Sonstige Nutzungen sind der Berechtigten nicht entgangen.

Der Anspruch der Berechtigten zu Ziffer I,1 und I,2 beläuft sich auf insgesamt

DM 124.936,--
=====

Dieser Betrag ist gemäß § 32 BRÜG wie folgt auszuzahlen:

- a) bis zum 31.3.1959 in Höhe von DM 20.000,--
(§ 32 Abs.2 BRÜG)
Auf diesen Betrag werden gemäß § 36 BRÜG die bereits gewährten Darlehen bis in Höhe von DM 20.000,-- angerechnet, so daß vorerst keine Zahlungen erfolgen.
- b) bis zum 31.3.1961 in Höhe von DM 42.468,--
(§ 32 Abs.3)
Auf diesen Betrag wird gemäß § 36 BRÜG das gewährte restliche Darlehen von DM 17.500,-- angerechnet, so daß an die Berechtigten ein Betrag von DM 24.968,-- zur Auszahlung kommt.
- c) bis zum 31.3.1962 in Höhe von DM 62.468,--
(Restbetrag)
(§ 32 Abs.4 BRÜG).

Auf die nach § 32 Abs.5 BRÜG bestehende Kürzungsmöglichkeit wird hingewiesen.

7

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRüG. - Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRüG genannten Gesamtbetrages von 1.5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VIII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Moh. Müller

Im Auftrag



Polack

(Polack)

Regierungsassessor

Anlage 2

8

HUGO PERLS
128 CENTRAL PARK SOUTH
NEW YORK 19. N. Y.
CIRCLE 7-0975

Eidesstattliche Versicherung

Meine Schwester, Frau Elise Flatow, schreibt mir heute, in meiner eidlichen Schaetzung ihrer in Verlust geratenen Moebel usw, haette ich den Speisezimmerteppich falsch beschrieben. Ich habe die Kopie meiner eidesstattlichen Erklaerung nicht mit auf die Reise genommen. Jedenfalls erklare ich an Eides Statt: ich erinnere mich ganz genau an den Teppich, der das grosse Esszimmer fast ganz bedeckte, maschinengewebt war - einer der fruehesten dieser Technik - und natuerlich nicht 1800, da ja diese Technik kaum vor 1855 - 1860 aufkam. Wenn ich wirklich 1800 geschrieben habe, so ist das natuerlich ein Schreibfehler. Der Teppich war tadellos erhalten, wie neu - und das machte die Seltenheit aus. Diese Teppiche waren nicht sehr solide und deshalb sind sie jetzt fast ganz vom Markte verschwunden. - "Franzoesisch" ist in meiner Erklaerung nur eine Geschmacks-, und nicht eine Herkunftsbezeichnung.

Cannes, A.M., Frankreich, den 7 Mai 1958.

Hugo Perls

HUGO PERLS
128 Central Park South
New York 19, N.Y.
Circle 7-0975

Aut. 2
15

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 49/53
- II/Z. 3907 -

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache

F l a t o w

Antragstellerin,
Bevollmächtigte: R Ae. Dres. Wieggers, Mittelstein pp., Hamburg

gegen

Deutsches Reich - Oberfinanzdir.
- F 347 - BV 413 -
Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Engelschall,
3. Assessor Dr. Schmidt-Ränscht

am 25. März 1953

beschlossen :

I. Es sollen Auskünfte von den Firmen

- a) Commeter *mein*
- b) Dr. Hauswedell G.m.b.H. *mein*
- c) Louis Bock & Sohn sowie
- d) von der Hamburger Kunsthalle *mein*

darüber eingeholt werden, ob über den Verbleib
folgender Kunstgegenstände, die früher der Antrag-
stellerin gehört haben, etwas bekannt ist :

✓ Max Pechstein	3 Fischer Karten spielend unter einer Lampe	3000
✓ " "	Gelbe Hausfront ca 52 - 60 cm	1200
✓ " "	Stilleben mit Katze u. Äpfeln	800
✓ " "	Feldweg in Friedenau	800

16

- 1100 ✓ Herbin (Franzose) Vase mit Blumen ca 55 cm - 70 cm
- " " Bäume rötlich-braun " "
- 1800 ✓ " Wiese mit blühenden Bäumen und Hügeln im Hintergrund
- Willy Jaeckel Portrait der Antragstellerin in grünem Samtkleid, alter Goldrahmen
- 3000 ✓ Manguin (Franzose) Stilleben Äpfel und Bananen auf weißem Tischtuch
- *Camoin " Allee mit Bäumen
- 400 ✓ Steinlen " Pastell Knabe u. Mädchen an Zaun ca. 30 - 38
- ✓ Alte Persische Miniatur Sitzender König u. Prinzessin etc. 18 - 22
- 250 ✓ yEdvard Munch Das kranke Mädchen, rot, Lithographie ca. 50 - 38 cm
- ✓ x " " Junge und Mädchen, Litho blau, 45 - 65 cm. ca.
- ✓ y " " Madonna, schwarze Lithographie 45 - 60 cm. ca.
- (1200) Auguste Renoir Spielende Mädchen, Litho, 4 Farben, 65 - 42 cm. ca.
- 400 ✓ Degas Tänzerin, grünlich, 35 - 45 cm. ca.
- 400 ✓ " Tänzerin, blau, Litho, 35 - 50 cm. ca.
- 150 ✓ Israels Sitzendes Mädchen, Radierung, 22 - 15 cm. ca.
- Geiger Bronze Statue eines Violinspielers 55 cm hoch, ca.

II. Eine weitere Entscheidung bleibt vorbehalten.

(Unterzeichnet:)

J. J. J. J. Dr. Engelschall Dr. Schmidt-Räntsch



Für richtige Ausfertigung:

Stewe Just. Insp. / Argent.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion Hamburg
- F 347 - BV 42 -

Hamburg 13, den 27. April 1959
Harvestehuder Weg 14
Büro: Magdalenenstraße 64a+b
Tel. 44 12 91

18

V
1) Dan VdM & H.
2) z.T. N.S.
U 29/4
ab 14.



An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 1 WiK 72/59 -

Flatow ./ Bundesrepublik Deutschland
(RAe Dres Wiegers pp) (OFD Hamburg)

wird auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 2.4.1959 wie folgt erwidert:

Wenn in dem Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 26.4.1953 der Entziehungswert der mit versteigerten Kunstgegenstände auf RM 3.000,-- festgesetzt wurde, so ergibt sich schon aus der verhältnismäßig geringen Höhe dieses Betrages, daß nicht alle Gegenstände, deren Entziehung von der Antragstellerin behauptet wird, in diesem Beschluß Berücksichtigung gefunden haben. Auch ist in den Gründen auf Seite 6 nur von Gemälden und Drucken aus dem Bereich der sogenannten entarteten Kunst die Rede, Begriffe, unter die man die persische Miniatur oder gar den EBzimmerteppich, deren Entziehung nach Auffassung der Antragstellerin durch diesen Beschluß ebenfalls festgestellt sein soll, sicherlich nicht bringen kann. Wenn diese Gegenstände mit entzogen worden wären, so wären sie auch mit versteigert und in die Liste aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang muß auch auf das widersprüchliche Verhalten der Antragstellerin hingewiesen werden, in deren Gegenwart seinerzeit die Liste der entzogenen Gegenstände mit dem Sachverständigen durchgegangen

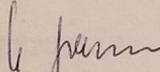
3

19

wurde und die dann bis zu Beginn dieses Verfahrens keine Einwendungen gegen die Vollständigkeit der Liste erhoben hat, obwohl ihr das Ergebnis der Besprechung schriftlich bestätigt wurde.

Im Hinblick auf den festgestellten Entziehungswert und die daraus zu ziehenden Schlüsse bezüglich der Zahl und der Art der nicht mit versteigerten Gegenstände war es ein außerordentlich großzügiges Entgegenkommen der Oberfinanzdirektion, daß hierfür ein Wiederbeschaffungswert von DM 15.650,-- festgesetzt und damit eine Wertsteigerung von über 500 % zugrunde gelegt wurde. Die Oberfinanzdirektion dürfte damit den Interessen der Antragstellerin im vollen Maße gerecht geworden sein.

Im Auftrag



(Dr. Grassmann)
Regierungsassessor

Hamburg 13, den 14. Mai 1958

V e r m e r k

Betr.: Rückerstattungssache Frau Elise Flatow

Mit Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 16.1.1953 Az.: II/Z 3907 - wurde der Berechtigten für drei entzogene Lifts mit Hausrat und Kunstgegenständen ein Schadensersatz von RM 25.000,-- zugesprochen. Mit Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 20.4.1953 - Az.: 1 WiK 49/53 - wurde dieser Schadensersatzbetrag um weitere RM 50.000,-- erhöht, so daß sich der Gesamtanspruch der Berechtigten auf

RM 75.000,--

beläuft.

Gemäß Beschluß der Kammer teilt sich der festgestellte Schadensersatzbetrag wie folgt auf:

für Hausrat und Kunstgegenstände	RM 72.000,--
für an die Gestapo abgelieferte Gemälde bzw. Lithographien (vgl. Pos. 1214, 1210, 1217)	<u>RM 3.000,--</u>
zusammen	<u>RM 75.000,--</u>

Aus der hier vorliegenden Abschrift des Versteigerungsprotokolls des Auktionators Schlüter vom 31.10.1941, sowie aus der eidesstattlichen Versicherung des Schwagers der Berechtigten (Kunsthändler) vom 6.6.1957 und einer Aufstellung der Berechtigten vom 16.4.1958 geht in etwa hervor, welcher Art und Güte die in dem Umzugsgut enthaltenen Antiquitäten und Bilder waren. Der Versteigerungserlös (einschließlich 10 % ^{Cavaliersgeld} dieser Gegenstände) betrug insgesamt RM 11.389,40. Darüber hinaus konnte der Wiederbeschaffungswert für die unter Position 1214, 1210, und 1217 aufgeführten Bilder, die als entartete Kunst nicht versteigert, sondern an die Gestapo abgeliefert wurden, ermittelt werden.

Aus den nachstehend im einzelnen geschätzten Positionen ergibt sich ein Wiederbeschaffungswert für die entzogenen Kunstgegenstände von

RM 62.500,-- ✓

25

23

Versteigerte Antiquitäten und Bilder

Lfd.Nr.	Pos.d.Versteigerungsliste	Versteigerungserlös	Vom Gutachter Karl Heumann am 9.5.58 geschätzter Wiederbeschaffungswert per 1.4.56	
		RM		
1	1164	600,--	DM 1.800,--	Mahagonisekretär, französisch, Bronze Glas, sog. Jacobmöbe mit Fauteuil de Bureau
2	1135	85,--	" 600,--	4 engl. Tische, 18. Jahrhundert, einer immer kleiner als der nächste, ineinandergeschoben
3	1165	60,--) " 2.200,--	1 kleiner runder Empire-Tisch mit Marmorbouilotte
4	1157	1,--		1 kleiner runder Tisch, Rosenholz mit Marqueterie
5	1162	17,--		1 runder Tisch (Bouilottetisch), zu dem eine Holzplatte mit Fries zum Hineinlegen gemacht wurde
6	1151	20,--	" 1.000,--	rechteckiger franz. Mahagonitisch mit Bronzegalerie, Marmorplatte und zwei Schubladen
7	1136	460,--	" 1.500,--	franz. Jacobkommode, 1790, mit 3 kl. oberen u. 2 grossen unteren Schubladen; die Schubladen mit Goldbronzeleisten abgesetzt, dieselben Leisten an den Füßen, Goldbronzeschlüssellocher
8	1173	18,--	" 700,--	engl. Spieltisch, offen quadratisch, geschlossen rechteckig, 18. Jahrhundert
9	1166	240,--	" 2.500,--	2 Eckmöbel, Veilchen- u. Rosenholz, franz., 18. Jahrh., auf den Türen zu d. kommodenartigen kl. Schränken: Louis XVI. Türen mit Blau...

Lab
24

Lfd.Nr.	Pos.d.Versteigerungsliste	Versteigerungserlös RM	Wiederbeschaffungswert per 1.4.56
---------	---------------------------	------------------------	-----------------------------------

		Übertrag	DM 10.300,-- ✓	
10	1156	1.501,-- 2.800,--	" 4.800,--	8 rote Sessel Louis XV, Nussholz, mit altem roten Damast bezogen
11	1170	360,--	" 1.800,--	grüner Sessel, Liege, 18. Jahrhundert, reich geschnitzt, Velours d'Utrecht, dazu 3 gleiche Barockstühle mit Velours d'Utrecht überzogen
12	1186	85,--	" 300,--	vergoldeter deutscher Spiegel, 1780
13	1107	25,--	" 1.400,--	2 Louis XV Goldbronze-Wandarme (Appliques)
14	1122	500,--	" 1.800,--	Lüster, franz. Goldbronze, 10 Lichte, 1780
15	1218	55,--	" 1.400,--	Edw. Munch - Madonna - Lithografie 1903, Schiefler 212
16,	1214	---	---	Zeichnung v. Ed. Monch, entartete Kunst (an Gestapo abgeliefert)
17	1067	30,--	" 500,--	engl. Kamingarnitur 1780: Uhr und 2 zweiarmige Leuchter
18	1082	28,--	" 200,--	Griffon (Meissener Porzellan) Kaendler 18. Jahrhundert (defekt)
19	1138	325,--	" 700,--	Mahagoniausziehtisch, engl., 18. Jahrhundert, 6 Beine
20	1139	1.800,--	" 2.400,--	12 Mahagoni-Sheratonstühle, engl., 18. Jahrhundert
21	1133-1134	125,--	" 1.200,--	2 halbrunde Kommoden, Marmor, Empire
22	1132	50,--	" 800,--	2 Empireschränken, Mahagoni, Marmorplatten schwarz, Goldbronze
23	1122	500,--	" 2.000,--	Lüster, 16 Lichte, Goldbronze, 1780 franz.
24	1153 - 1154	450,--	" 2.000,--	Dielenmöbel, siebenteilig, deutsches Louis XVI

1.674,--

27
25

Lfd.Nr.	Pos.d.Versteigerungsliste	Versteigerungserlös RM	Wiederbeschaffungswert par 1.4.56 DM	
	Übertrag	8.634,--	DM 31.600,--	
25	1207	40,--	" 750,--	antique Eisenkrone, 6 Lichte, jedes auf einer römischen Lampe, in der Mitte ein Hermes alles teilweise vergoldet, an einer Krone mit eisernen Ketten hängend
26	1211	208,--	" 2.000,--	Wencir, - ballspielende Mädchen "Lithogr."
29	1215	30,--	" 2.000,--	Mädchen am Fenster
30	1187 - 1190	105,--	" 1.500,--	20 Sofakissen aus seltenen, alten Brokatelosen
31	1130	450,--	" 800,--	Louis XVI Kommode, Deutsch
32	1262	36,--	" 600,--	3 Decken, alter Brokat (1 Stück für Flügel)
33	1206	150,--	" 350,--	vergoldete Holzkrone
34	1079	85,--	" 450,--	13 böhmische alte Überfangläser
35	1080	110,--	" 2.000,--	19 böhmische grosse Deckelpokale
36	1212	9,--	" 50,--	1 Zeichnung von Jägers-Damenbildnis -
37	1213	5,--	" 150,--	1 Zeichnung von Skarbina - Strasse -
38	1216	52,--	" 400,--	1 Gemälde von Jaekel - Porträt der Antragstellerin -
40	1219	10,--	" 2.200,--	1 Gemälde von Herbin - Haus in der Landschaft -
41	1131	430,--	" 2.000,--	franz. Schreibsekretär mit Intarsien, 1780

insgesamt RM 10.354,-- DM 46.850,--
 + 10% Bev. Hld " 1.030,40 ✓
 RM 11.384,40

~~28 000~~
~~11 384 40~~
~~166 1000~~

~~25 369 40~~
~~25 000 89~~
~~27 840 89~~

28

26

Übertrag- DM 46.850,-- ✓

An die Gestapo als entartete Kunst abge-
lieferte Bilder:

Pos.	1214	Zeichnung v. Ed. Munch, entartete Kunst	DM	50,--
"	1210	Edv. Munch einmaliger Probe- druck, entartete Kunst "Anziehung"	DM	2.500,--
"	1210	Edv. Munch "Das kranke Mädchen"	DM	12.000,--
"	1217	1 Gemälde von Casimiro "Wald"	DM	1.100,--
		insgesamt	DM	62.500,-- ✓

Der Anspruch der Berechtigten beläuft sich daher auf:

a) Hausrat		
1-2 einschließlich 10 % Cavelingsgeld	DM 16.649,60	✓
Entziehungswert (2 1/2fach)	DM 41.624,--	
Wiederbeschaffungswert am 1.4.1956 (1,5fach)	DM 62.436,--	✓
Antiquitäten und Bilder <i>(Häselhaken Kettmann)</i>	DM 62.500,--	✓
insgesamt	DM 124.936,--	✓

[Handwritten signature]

Dr. Edgar Wiegiers
Dr. Kurt Mittelstein
Hans Paetow
Rechtsanwälte

Bankkonten: Vereinsbank in Hamburg
Hamburgische Landesbank - Girozentrale

Postscheckkonto: Hamburg 925 17
alle Konten unter
Dr. Edgar Wiegiers Anwaltsgemeinschaft

Hamburg 36, den 29. Juni 1959
Neuer Wall 10 II., „Gutruf-Haus“
Fernruf: Sammel-Nr. 34 87 55 59 227 - W/gda-

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingsplatz



Handwritten:
Danke
1959

Handwritten:
gef. 3.7.59 sei.
adv. Gf. L.

- 1 WiK 72 / 59 -

S c h r i f t s a t z
in Sachen

Elise F l a t o w ./. Bundesrepublik Deutschland
Oberfinanzdirektion Hamburg

=====

Zu der Auflage der Kammer im Beschluß vom 20.5.59, Ziff.2,
äußert sich die Antragstellerin wie folgt:

Die A'Stellerin ist der Ansicht, daß die Frage, welche der
im Schriftsatz vom 10.2.59 auf Seite 2 genannten Gegenstän-
de unter den Begriff "Entartete Kunst" fallen, von ihr
selbst schlechterdings nicht beantwortet werden kann. Der
Begriff "Entartete Kunst" ist ausschließlich eine Erfin-
dung der Nazis gewesen, und ein nicht vom Nazismus in dieser
Hinsicht beeinflusster Kunstliebhaber und Erwerber von
Kunstgegenständen ist demzufolge nicht in der Lage, von
sich aus diesen oder jenen Kunstgegenstand als "entartete
Kunst" im Sinne der nazistischen Auffassung zu qualifi-
zieren. Was im hier gegebenen Fall als "entartete Kunst"
angesehen worden ist, ergibt sich nach Ansicht der A'Stelle-
rin ohne weiteres aus dem Umstand, welche von den hier in
Betracht kommenden Gemälden und Kunstgegenständen von der
Gestapo nicht zur Versteigerung gebracht, sondern vorher
ausgesondert worden sind. Das sind aber alle die im Schrift-

Handwritten: 3

3A

satz vom 10.2.d.J. aufgeführten Kunstgegenstände gewesen mit Ausnahme des wertvollen Teppichs aus dem Jahre etwa 1860.

Im übrigen bezieht sich die A'Stellerin auf

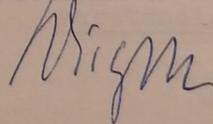
das Gutachten Sachverständiger

über die Frage, ob und inwieweit die in dem mehrfach zitierten Schriftsatz aufgeführten Gegenstände unter den damaligen Nazi-Begriff "Entartete Kunst" fallen.

Was die aufgeführte persische Miniatur angeht, so ist hier vermutlich die Aussonderung aus den zur Versteigerung gebrachten Gegenständen darauf zurückzuführen, daß es sich bei diesem Objekt um eine nichtgermanische Kunst gehandelt hat.

Der wertvolle Teppich aus dem Jahr 1860 wird fraglos von irgendeinem untergeordneten Gestapo-Beamten ausgesondert sein, um dieses Wertobjekt für eigene Zwecke zu verwenden. Es ist übrigens keineswegs so, daß alle beschlagnahmten und nicht zur Versteigerung gebrachten Kunstgegenstände etwa vernichtet wurden, sondern sie wurden meist zu guten Preisen ins Ausland verkauft.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt:



Dr. Diedrich Roskamp
Kustos an der
Hamburger Kunsthalle.

Hamburg, den 13. Juli 1959.

33

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.



Aktenzeichen: 1 Wik 72/1959.

Betrifft: Rückerstattungssache

Elise Flatow gegen Bundesrepublik Deutschland.

G u t a c h t e n

Von den auf Seite 2 der Akte aufgeführten Künstlern wurden die Werke von Max Pechstein im Jahre 1941 unter dem nationalsozialistischen Regime zur „entarteten Kunst“ gezählt. Bereits 1937 sind so gut wie alle Gemälde und Zeichnungen dieses Malers in den deutschen Museen beschlagnahmt und aus ihnen entfernt worden. Im gleichen Jahre hingen zahlreiche Bilder und Aquarelle Pechsteins auf der Ausstellung „Entartete Kunst“ in München. Mehrere der in den deutschen Museen beschlagnahmten Gemälde von Pechstein wurden am 30.VI.1939 bei der Galerie Fischer in Luzern verauktioniert.

Werke der beiden französischen Maler Auguste Herbin und Henri Charles Manguin waren vor 1933 von deutschen Museen kaum erworben worden. Sie wurden später also nicht beschlagnahmt, und der Name dieser Künstler wurde bei den nationalsozialistischen Massnahmen gegen „entartete Kunst“ kaum genannt. Trotzdem ist anzunehmen, dass die Gemälde beider Maler wegen ihrer künstlerischen Haltung im Jahre 1941 als „entartet“ angesehen wurden.

1. Stelle + Gutachten

34

Auguste Herbin (geb. 1882, kam 20jährig nach Paris) war anfänglich von van Gogh beeinflusst. Er arbeitete seit etwa 1910 im Gefolge der Kubisten und malte seit etwa 1926 abstrakt. Zusammen mit Vantongerloo begründete er 1931 die Gruppe „Abstraktion - Création“. In späteren Jahren hat sich Herbin dem Naturvorbild wieder mehr genähert.

Henri Charles Manguin (geb. 1874 in Paris, gest. 1943 in Saint-Tropez) war in seiner Jugend von Cézanne und Gauguin beeinflusst. Längere Zeit gehörte er dann zu der Gruppe der Fauves (Matisse, Derain, Marquet, de Vlaminck u.a.). Später malte er dann wieder mehr unter dem Einfluss der Kunst von Cézanne.

Werke von Edgar Degas, Steinlen und Josef Israels wurden unter dem nationalsozialistischen Regime nicht als „entartet“ angesehen. Bilder von Josef Israels, als eines jüdischen Künstlers, galten als „unerwünscht“.

Diethrich Roskamy

en
in;
i.J.
lut-
M.,
rn

Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Hans Paetow
Rechtsanwälte

Bankkonten: Vereinsbank in Hamburg
Hamburgische Landesbank - Girozentrale

Postscheckkonto: Hamburg 925 17
alle Konten unter
Dr. Edgar Wiegers Anwaltsgemeinschaft

37
Hamburg 36, den 121 August 1959
Neuer Wall 10 II., „Gutruf Haus“
Fernruf: Sammel-Nr. 34 87 55 59 227 - W/gda-



An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

- 1 Wik 72 / 59 -

1) D. au Ag 12. St. mit
Erinnerung an St. vom Gutachten.

2) Z. Fr.

14/8. 1959

mit
ab 1778. 1959

S c h r i f t s a t z

in Sachen

Frau Elise F l a t o w ./. .

Bundesrepublik Deutschland
Oberfinanzdirektion Hamburg

(Dres. Wiegers, pp.)

Aus dem Gutachten des Herrn Dr. Diedrich Roskamp vom 13.7.59 ergibt sich, daß diejenigen Bilder, die im Schriftsatz der Klägerin bzw. Antragstellerin vom 10.2.59 aufgeführt sind, als "entartete Kunst" bzw. als Werke eines jüdischen Künstlers als "unerwünscht" angesehen waren.

Lediglich bezüglich der Werke von Edgar Degas und Steinlen bemerkt der Sachverständige, daß diese unter dem nationalsozialistischen Regime nicht als "entartet" angesehen wurden.

Nach Meinung der A'stellerin kann es hierauf aber nicht ankommen. Entscheidend ist vielmehr, daß auch die Werke von Degas und Steinlen fraglos um des willen von der Versteigerung ausgeschlossen wurden, weil sie von den Gestapo-Beamten, die seinerzeit in dieser Angelegenheit tätig waren, als "entartete

Kunst" angesehen worden sind. Es kommt also nach Meinung der A'stellerin nicht auf einen objektiven Maßstab, sondern ausschließlich auf die subjektive Einstellung der Gestapo-Beamten an.

Die A'stellerin ist daher zusammenfassend der Ansicht, daß durch das Gutachten des Sachverständigen die ihr entzogenen und nicht versteigerten Bilder insgesamt als "entartete Kunst" zu qualifizieren sind und demgemäß dem Antrag der A'stellerin lt. Schriftsatz vom 10.2.59 nunmehr zu entsprechen ist.

Für die Antragstellerin
Der Rechtsanwalt:

Wipman

200 W. 70th St.

New-York, N.Y.
2. September 1959

Sehr geehrter Herr Dr. Wieggers,

Ich bestätige mit bestem Dank den heutigen Empfang Ihres Briefes vom 12. August und den beiden von Ihnen eingereichten Schriftsätzen.

Leider scheint es mir aber, dass Sie einen meiner Briefe nicht erhalten haben, in dem ich ausführte, dass die anscheinend niederen Gestapobeamten, die nach Bericht der Firma Schlüter vom 27. Mai 1952 als erste die Lifts durchsahen und z. B. Bilder als entartete Kunst beschlagnahmten, in meinem Fall ausreichend bewiesen haben, dass sie über den Begriff entartete Kunst und seine Anwendung in der Praxis mangelhaft unterrichtet waren.

Edward Munch, der berühmte norwegische Maler wurde als einer der allerersten aus den deutschen Museen entfernt. Ich glaube, dass eines seiner Meisterwerke " Die Strasse " schon im Jahre 1936 aus der Nationalgalerie herausgenommen war.

Trotzdem sahen diese Beamten eines seiner allerbekanntesten Lithos nicht als entartet an und " das kranke Mädchen " liessen sie zur Versteigerung durch. Ein noch krasserer Beweis ihrer Untauglichkeit für ihr Naziamt ist wohl unmöglich.

Sie liessen auch einen meiner 3 Auguste Herbins von der Beschlagnahme aus und das Bild wurde mitversteigert (1219). Ein weiterer Beweis, dass die Beamten, die damals entschieden, heute nicht als Sachverständige für entartete Kunst angesehen werden dürfen. Wenn sie sich bei Munch und Herbin irrten, können Sie sich auch bei Degas und Steinlen geirrt haben; namentlich da die eine Tänzerin von Degas ganz grün, die andere ganz blau war.

Ich glaube, dass es für das Gericht sehr wichtig wäre, über diese Tatsachen für die endgültige Entscheidung unterrichtet zu sein und ich wäre Ihnen äusserst dankbar, wenn Sie am besten diesen Originalbrief noch nachträglich einreichen könnten.

Hochachtungsvoll
Ihre sehr ergebener
gez. Elise Flatow



Karl Heumann
i/Fa.
**KUNSTHAUS
KARL HEUMANN**

GEMÄLDE-GALERIE
ANTIQUITÄTEN

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:
DRESDNER BANK, KONTO 60891
COMMERZBANK, KONTO 12016

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

44
HAMBURG 1, DEN 2. Oktober 1959
ÜBERSEEHAUS, RATHAUSMARKT 5
IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23



An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36

Aktenzeichen: 1 Wik 72/1959

Frau Elise Flatow geb. Perls
gegen
Bundesrepublik Deutschland.

Mit Kammerbeschluss vom 7. September 1959 in dieser Rückerstattungssache zum Sachverständigen bestellt, erstatte ich hiermit das folgende

G u t a c h t e n

über die Wiederbeschaffungswerte per 1. April 1956 der auf Bl. 2 der Akte aufgeführten:

7 Gemälde, 2 farbige Lithographien,
1 Pastell, 1 Radierung, 1 Miniatur
1 Teppich.

Max P e c h s t e i n , 1881 - 1953 Berlin.

Die Antragstellerin fordert Ersatz für vier Gemälde von Pechstein, die sie mit DM 3500.-, 1200.-, 800.- und 800.- = zusammen mit DM 6300.- bewertet. Ich habe aus meinen Unterlagen festgestellt, dass in dem hier in Frage kommenden Zeitraum eine Reihe von Gemälden dieses Künstlers in Stuttgart, Berlin, Luzern etc. verkauft wurde. Die erzielten Preise waren unterschiedlich und bewegten sich zwischen DM 610.- und DM 4000.- Wenn ich die von der Antragstellerin geforderten Preise hiermit in Vergleich stelle, so ergibt sich, dass diese den damaligen Verhältnissen am Kunstmarkt etwa entsprechen. Demgemäss sind die vier Bilder zutreffend zu bewerten mit DM 6.300.-

Charles M a n g u i n , 1874 - 1943 Paris.

In ähnlicher Weise, wie bei Pechstein, habe ich auch bei diesem Maler und auch bei den folgenden Rubriken neben meiner eigenen langjährigen Erfahrung Vergleiche mit den Verkaufsergebnissen, die Gemälde der betr. Künstler s. Zt. erzielten, angestellt. Bezüglich der französischen Maler

Blatt II

1. Teil + Substante



KUNSTHAUS
KARL HEUMANN

GEMÄLDE-GALERIE
ANTIQUITÄTEN

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:

DRESDNER BANK, KONTO 60891

COMMERZBANK, KONTO 12016

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

45
HAMBURG 1, DEN 2. Oktober 1959
ÜBERSEEHAUS, RATHAUSMARKT 5
IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

Blatt II für Landgericht Hamburg, 1 Wik 72/1959.

hatte ich ausserdem Gelegenheit, mich mit einem Pariser Kunsthändler zu unterhalten. Hiernach halte ich für das "Stilleben" von Manguin einen Schätzwert per 1.4.56 von DM 3.000.- für angemessen.

Auguste Herbin, 1882 Paris.

2 Gemälde "Blumenvase" und "Bäume". Den derzeitigen Wert dieser beiden Gemälde schätze ich aufgrund meiner Ermittlungen auf " 2.600.-

XX Edgar Degas, 1834 - 1917 Paris.

2 farbige Lithographien "Bläuliche Tänzerin" und "Grünliche Tänzerin"
Nach meinen Feststellungen werden diese beiden Blätter am Kunstmarkt etwa gleich bewertet. Schätzwert zusammen " 2.000.-

X Theophile Alexandre Steinen, 1859 - 1923 Lausanne

1 Pastell "Knabe und Mädchen am Zaun sitzend" " 400.-

Jos. Israels, 1824 - 1911, Holland.

1 Radierung "Sitzendes Mädchen". Diese kleinen Radierungen von Israels werden nicht so hoch bezahlt, wie die Antragstellerin annimmt. Ich kann das Blatt höchstens mit " 100.- bewerten.

X 1 Persische Miniatur, alt.

"Sitzender König, Prinzessin, Hofleute". Unter der Voraussetzung, dass das Stück antik ist, ist eine Bewertung mit " 200.- vertretbar.

X 1 grosser Esszimmer-Teppich, 5 x 6 m.

Die Entstehungszeit dieses Teppichs wird mit 1860 angegeben. Einen 30 qm grossen maschinengewebten Teppich, weder antik noch Orient, der längere Zeit in Gebrauch gewesen ist, kann ich per 1.4.56 nicht höher bewerten als" 2.700.- Dieser Preis setzt schon voraus, dass der Teppich, wie

Blatt III

46



**KUNSTHAUS
KARL HEUMANN**

**GEMÄLDE-GALERIE
ANTIQUITÄTEN**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:

DRESDNER BANK, KONTO 60891

COMMERZBANK, KONTO 12016

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 2. Oktober 1959
ÜBERSEEHAUS, RATHAUSMARKT 5
IV. (FAHRSTUHL)
TELEFON: 33 48 23

Blatt III für Landgericht Hamburg, 1 Wik 72/1959.

der Kunsthändler Perls in seiner eidesstattlichen Ver-
sicherung (Blatt 8 der Akte) sagt, tadellos erhalten war.

Die Addition der vorstehend im einzelnen bewerteten 13 Teile
wie sie auf Blatt 2 der Akte aufgeführt sind, ergibt einen

Gesamtschätzwert von DM 17.300.-

(Siebenzehntausenddreihundert DM)

Der Sachverständige

Karl Heumann



Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 3. März 1960

Die Geschäftsstelle

Hambur
Justizoberinspektor

1 WiK 72/59

Landgericht Hamburg

*Kaufverpflichtung d. der
O.F.D. nichtig sein*

3. März 1960

Beschluß

Stück mit Lh.

Hambur
Justizoberinspektor

1) Ausfertigung an:

~~2 x Exemplar~~
~~2 x Beschlüsse~~
mit Urkunden

16. Nov. 1959
KW

2) je 1 Abdruck an
~~Landgericht~~
~~f. Verord. Kont.~~
~~Grundbuchamt~~

Zentralamt
mit CC 16

3) Formale ab zum *ORB.*

an 26.11.60
M/S
1960

In der Rückerstattungssache

der Frau Elise F l a t o w geb. Perls,
141 W. 73rd. Street, New York 23, N.Y./USA,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wiegers,

Dr. Mittelstein, Paetow, Hamburg 36,

gegen

19.11.59

die Bundesrepublik Deutschland,
gesetzlich vertreten durch den Bundesmi-
nister für Finanzen, Verfahrensvertre-
terin Oberfinanzdirektion, Hamburg,

-O 1488 -F. 347 -BV 42/423

O 5608

Reg.Nr. 752 -

17.11.59
Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landge-
richts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung
vom 29. Oktober 1959 durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 2.) Landgerichtsrat Molsberger,
- 3.) Assessor Schmidt

Schm./Ig.

am

51

am 6. November 1959 beschlossen:

1. Nummer II des Bescheides der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 11. August 1958 wird dahingehend geändert, dass der Berechtigten nach Massgabe der §§ 14-26 BRÜG ein Anspruch von insgesamt

134.936,-- DM (Einhundertvierunddreissigtausendneunhundertsechsdreissig

Deutsche Mark)

zusteht.

2. Nummer III^{2.} des genannten Bescheides wird dahingehend geändert, dass von dem zu II festgestellten Betrag bis spätestens 31. März 1961 DM 47.468,- und der verbleibende Restbetrag von DM 67.468,-- grundsätzlich bis zum 31. Mai 1962 zu zahlen sind.

3. Der weitergehende Anspruch der Antragstellerin wird abgewiesen.

4. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Durch rechtskräftigen Teilbeschluss des Wiedergutmachungsamtes vom 16. Januar 1953 und rechtskräftigen

Be

Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer - 1 WiK 49/53 - vom 20. April 1953 ist festgestellt worden, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, der Antragstellerin für den Verlust von Umzugsgut im Werte von 75.000,-- RM Ersatz zu leisten. Als Zeitpunkt der Entziehung ist der 30. Oktober 1941 festgestellt worden.

Der Antragsgegner hat auf Grund dieser Entscheidungen durch Bescheid vom 11. August 1958 den der Antragstellerin nach Massgabe der §§ 14-26 BRÜG zustehenden Schadensersatzanspruch auf 124.936,-- DM festgesetzt. Er ist hierbei davon ausgegangen, dass die Kammer im Beschluss vom 20. April 1953 den Entziehungswert durch eine Vervielfachung des Erlöses aus der Versteigerung des Umzugsgutes der Antragstellerin mit 2 1/2 ermittelt hat. Den Teil des Entziehungswertes, der auf den Hausstand entfällt, hat ^{Antragsgegner} er mit 1,5 multipliziert und auf diese Weise seiner ständigen Praxis entsprechend den Wiederbeschaffungswert errechnet.

Den Wiederbeschaffungswert der versteigerten Kunstgegenstände sowie derjenigen Werke "entarteter Kunst", von denen im Versteigerungsprotokoll vermerkt ist, dass sie (ohne Gegenleistung) an die Gestapo abgeliefert worden sind, hat der Antragsgegner durch den Sachverständigen Heumann ermitteln lassen.

Der Bescheid ist der Antragstellerin am 14. August 1959 zugestellt worden. Sie hat am 12. Februar 1959 rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung

gestellt

gestellt und beantragt, unter Aufrechterhaltung des Bescheides vom 11. August 1958 für ihr entzogene Wertgegenstände, nämlich Gemälde und einen Teppich, einen ~~weiteren~~ ^{zusätzlichen} Betrag von DM 18.050,-- zuzusprechen und dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragstellerin legt eine Liste von 13 Gegenständen vor und behauptet, diese Sachen seien im Umzugsgut enthalten gewesen, obwohl sie in den Versteigerungsunterlagen nicht aufgeführt sind. Es handele sich um diejenigen Sachen, von denen die Kammer im Beschluss vom 20. April 1953 festgestellt habe, dass sie als "entartete Kunst" an die Gestapo abgeliefert worden seien, und für die die Kammer einen Entziehungswert von 3.000,-- RM angesetzt habe. Im Bescheid des Antragsgegners seien sie nicht berücksichtigt worden. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass es nicht darauf ankomme, welche der 13 Gegenstände unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zur "entarteten Kunst" gerechnet wurden, sondern nur darauf, dass diejenigen Gestapobeamten, die ihr Umzugsgut untersucht hätten, offenbar alle 13 Gegenstände dazu gezählt hätten.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzuweisen. Er ist der Meinung, dass die Antragstellerin nunmehr Schadensersatz für den Verlust von Sachen verlange, deren Entziehung im ~~Haupt~~ ^Wverfahren nicht festgestellt worden sei. Die geringe Differenz zwischen dem 2 1/2-fachen des Versteigerungserlöses und dem

fest-

festgestellten Entziehungswert von 75.000,-- RM sei vom Antragsgegner bei der großzügigen Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes der Kunstgegenstände berücksichtigt worden.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen.

Die Kammer hat zweimal mündlich verhandelt und zwei Sachverständigen-Gutachten eingeholt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

II.

Der Antrag der Antragstellerin ist gemäss § 24 BRUG zulässig und teilweise begründet.

Wie sich aus Nr. VII der Gründe des Bescheides der Oberfinanzdirektion ergibt, hat der Antragsgegner bei der Errechnung des Anspruchs der Antragstellerin nur den Wiederbeschaffungswert derjenigen Gegenstände ermittelt, die im Versteigerungsprotokoll des Auktionators Schlüter aufgeführt sind. Der Wert des Hausrats ist unter Zugrundelegung des nach dem Versteigerungserlös geschätzten Entziehungswertes im Wege der üblichen Multiplikation mit 1,5 errechnet worden. Den Wiederbeschaffungswert der Kunstgegenstände hat der Sachverständige Heumann geschätzt, und zwar hat er zunächst alle versteigerten Posten begutachtet und anschliessend die vier Gemälde, Drucke und Zeichnungen geschätzt, deren Ablieferung an die Gestapo im Versteigerungsprotokoll

vermerkt

vermerkt worden ist.

Hierdurch ist jedoch noch nicht der Wiederbeschaffungswert aller Gegenstände ermittelt worden, deren Entziehung die Kammer im Beschluss vom 20. April 1953 festgestellt hat. Aus Blatt 5,6 der Gründe ^{des} ~~dieses~~ Beschlusses ergibt sich vielmehr, dass die Kammer den Entziehungswert aller versteigerten Gegenstände nur zunächst auf 72.000,-- RM geschätzt hat. Zwar hat sich die Kammer damals verrechnet; denn das 2 1/2-fache von 28.000,- RM ist nur 70.000,- RM. Im jetzigen Verfahren ist die Kammer aber an die rechtskräftig gewordene damalige Schätzung gebunden. Auch die Wiederbeschaffungswerte, der Gegenstände, deren Entziehungswert hiernach insgesamt 72.000,-- R M betragen hat, sind durch den insoweit nicht angefochtenen Bescheid inzwischen rechtskräftig festgesetzt worden.

Die Kammer hat darüber hinaus jedoch in jenem Beschluss den Entziehungswert um weitere 3.000,-- DM erhöht, und zwar aus folgenden drei Gründen (S. 6 ^{des Beschlusses} ~~des~~):

- 1.) Weil verschiedene Gemälde und Drucke als sogenannte "entartete Kunst" nicht versteigert, sondern ohne Gegenleistung an die damalige Gestapo abgeliefert worden sind.
- 2.) Weil die Erlöse für die Zeichnungen und Gemälde zum Teil ausserordentlich gering gewesen sind und
- 3.) weil noch weitere Gemälde schon vorher als

"ent-

"entartete Kunst" entnommen ~~worden waren~~ und nicht dem Versteigerer zugeleitet worden sind.

Soweit die Kammer den Entziehungswert aus den Gründen zu 1.) und 2.) erhöht hat, handelt es sich um die Bewertung von Gegenständen, deren Wiederbeschaffungswert im Bescheid des Antragsgegners auf Grund des Gutachtens von Heumann bereits rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Aus Absatz 3 der Seite 3 des Bescheides der Oberfinanzdirektion ergibt sich jedoch, dass der Antragsgegner bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes der entzogenen Gegenstände den G rund zu 3.) (oben) und die entsprechenden Feststellungen der Kammer nicht berücksichtigt hat. Die diesbezügliche Rüge der Antragstellerin ist daher begründet. In diesem Verfahren musste deshalb der Wiederbeschaffungswert derjenigen Gegenstände errechnet werden, die nach den Ausführungen zu 3.) ^{beurteilt} entzogen worden sind.

als

Die entsprechenden Feststellungen der Kammer im Beschluss vom 20. April 1953 sind allerdings eine nur schwer ^{auszuwerten} ~~festzulegen~~ Grundlage für eine solche Schätzung. Aus Seite 6 des Beschlusses ist zu entnehmen, dass die Kammer davon überzeugt gewesen ist, dass weitere Gegenstände der "entarteten Kunst" schon vor der Versteigerung oder sogar vor der Übergabe der Sachen an den Auktionator ohne Gegenleistung an die Gestapo ausgeliefert worden sind. Zwar hat die Kammer diese Überzeugung zunächst mit den Worten

"es

"es muss damit gerechnet werden," nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht. Später hat sie jedoch für diese Gegenstände ausdrücklich eine Ausnahme von der (unwiderlegten) Vermutung zugelassen, dass nur die im vollständig erhalten gebliebenen Versteigerungsprotokoll aufgeführten Gegenstände, dagegen keine weiteren Sachen im Umzugsgut vorhanden gewesen seien. Da die Kammer auch diese Begründung für die Erhöhung des Entziehungswertes um 3.000,- RM mit herangezogen hat, hat sie die Entziehung von Gegenständen "entarteter Kunst" festgestellt, deren Entziehungswert vermutlich 1.000,- bis 2.000,- RM betragen hat. Eine genaue Nennung des Entziehungswertes ist nicht möglich, weil die Kammer den Betrag von 3.000,- RM nicht auf die von ihr genannten 3 Gründe aufgeteilt hat. Ungewiss ist nach den damaligen Feststellungen der Kammer auch, wieviele und welche "entarteten" Kunstwerke entzogen worden sind.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Liste von 13 Gegenständen, die nicht im Versteigerungsprotokoll verzeichnet sind, kann nicht ohne weiteres zur Klärung der im Beschluss vom 20. April 1953 enthaltenen Ungewissheiten verwandt werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits im Vorverfahren behauptet hat, ihr seien auch diese 13 Sachen entzogen worden (zu vgl. Anlage zur Anmeldung vom 12. Dezember 1949), und dass die Kammer im Beschluss vom 20. April 1953 (Seite 6 Mitte) diese Behauptung nicht als erwiesen angesehen hat; denn die Kammer hat mit der

58

der obengenannten Ausnahme nur die Entziehung derjenigen Sachen festgestellt, die im Versteigerungsprotokoll erwähnt waren. An diese rechtskräftige Feststellung ist die Kammer jetzt gebunden; die Antragstellerin hat ihren Anspruch, soweit er in jenem Punkt abgewiesen worden ist, auch nicht nach den Vorschriften des BRÜG neu angemeldet.

Die Listen der Antragstellerin und ihre Begutachtung durch den Sachverständigen Heumann können daher nur Anhaltspunkte für den Höchstbetrag abgeben, den die in diesem Verfahren erforderliche Schätzung von Wiederbeschaffungswerten jedenfalls nicht übersteigen darf, weil die Kammer im Beschluss vom 20. April 1953 auf keinen Fall mehr Sachen als entzogen festgestellt hat, als die Antragstellerin selbst vorgetragen hat. Vielmehr ist die Kammer - wie gesagt - den Behauptungen der Antragstellerin nicht ganz gefolgt. Von der von Heumann errechneten Gesamtsumme von 17.300,- DM sind daher zunächst abzusetzen die Beträge für einen EBzimmerteppich 2.700,-DM und für eine alte persische Miniatur 200,-DM denn es ist schlechthin nicht denkbar, dass auch ganz ungebildete Gestapobeamte diese Stücke als "entartete Kunst" angesehen haben.

Auch die Bilder von Degas	2.000,-DM
und Steinlen	400,-DM
	<u>DM 5.300,-</u>

fielen nach dem Gutachter Roskamp nicht unter den Begriff "entartete Kunst". Dass die Gestapobeamten die im-

59

1 impressionistischen Bilder Degas als "entartete Kunst" angesehen hätten, ist äusserst unwahrscheinlich, selbst wenn sie andere Bilder moderner Künstler entgegen der damaligen offiziellen Anschauung "irrtümlich" nicht zur "entarteten Kunst" gerechnet haben. Diese "Irrtümer" sprechen eher dafür, dass die Maßstäbe der betreffenden Beamten ^{großzügig} ~~mißständig~~ gewesen und jedenfalls eindeutig "unverdächtige" Bilder nicht von der Versteigerung ausgeschlossen worden sind. Insoweit ist der Beschluss vom 20. April 1953 deshalb dahin auszulegen, dass die Entziehung der genannten Bilder, weil sie nicht im Versteigerungsprotokoll aufgeführt sind, nicht bewiesen ist. Das nach dem Gutachten Roskamp "unerwünscht" gewesene Bild, Josef Israels kann sich dagegen unter den -unbekannten- Bildern befunden haben, deren Entziehung von der Kammer im Vorverfahren festgestellt worden ist.

1 Selbst wenn der Antragstellerin alle von ihr genannten Kunstwerke, die unter den Begriff "entartete Kunst" fallen können, entzogen wären, könnte der Wiederbeschaffungswert nach dem überzeugenden Gutachten des als zuverlässig bekannten Sachverständigen Heumann

also nur	17.300,-- DM
-	<u>5.300,-- DM</u>
=	<u><u>12.000,-- DM</u></u>

betragen.

Auch um diese Summe kann der Anspruch der Antragstellerin jedoch nicht erhöht werden; denn wäre die Kammer im Vorverfahren von der Ablieferung aller von der

60

Antragstellerin genannten Werke der "entarteten Kunst" überzeugt gewesen, so hätte sie dies zum Ausdruck gebracht. Die oben erwähnten Feststellungen im Vorverfahren erlauben jetzt nur eine Schätzung des Wiederbeschaffungswertes in ^{etwas} geringerer Höhe als derjenigen der Werte aller von der Antragstellerin genannten diskriminierten Kunstwerke zusammengenommen, also als 12.000,-- DM ^{gemäß Gutachten Kammer}

Die Kammer schätzt daher den Wiederbeschaffungswert des unbekanntem Postens abgelieferter Kunstwerke auf 10.000,-- DM. Da der Antragsgegner diesen Posten im angefochtenen Bescheid nicht berücksichtigt hat, ist der Anspruch der Antragstellerin nach II. des Bescheides entsprechend zu erhöhen und die Nummer III. des Bescheides demgemäss zu berücksichtigen.

Zu einer von der Regelung des Art. 63 REG abweichenden Kostenentscheidung besteht kein Anlass.

Wunderlich

Neuberg

Spinnert

Bei

Antrag auf gerichtliche Entscheidung im
Abscheidungsverfahren.

Votum:

Streitig ist nur die Werterhöhung eines kleinen Teils der entzogenen Sachen. Dieser Teil lässt sich nach Bl. 24, 2. Zählung des Vorverfahrens 49/53, leider nicht sicher identifizieren.

Von 75.000 RM Entziehungswert ist der Teil von 3.000,-- RM aus drei Gründen festgestellt worden:

- 1) Weil verschiedene bestimmte Gemälde und Drucke als "entartete Kunst" nicht versteigert, sondern ohne Gegenwert an die Gestapo abgeliefert worden sind.
- 2) Weil die Erlöse für Zeichnungen und Gemälde z.T. sehr niedrig gewesen sind.
- 3) Weil (wahrscheinlich) noch weitere Gemälde vorher als "entartete Kunst" abgeliefert worden sind. (Auch aus dem 2. Absatz von Bl. 24 ergibt sich, dass die Kammer einen Teil dieses Entziehungswertes für "entartete Kunst" angesetzt hat, die im Versteigerungsprotokoll, Bl. 20-25, 1. Zählung, aus 49/53 nicht aufgeführt ist).

Streitig ist jetzt nur die Werterhöhung der unter 3) genannten (unbekannten) entzogenen Gegenstände. Auf sie entfiel von den 3.000,-- RM ein Entziehungswert von etwa 1.000,-- bis 2.000,-- RM (nur diese Vermutung ist möglich, weil die Kammer eine Verteilung der 3.000,-- RM auf die drei Teile nicht vorgenommen hat).

Eine Versteigerung der Posten "entartete Kunst" zum Entziehungswert von 1.000,-- bis 2.000,-- RM kann in diesem Verfahren nur geschätzt werden. Einen Anhaltspunkt hätte die Begutachtung des oben genannten Postens 1) durch Heumann auf Bl. 26 d.A. geben können. Heumann hat hierfür 15.650,-- DM, also etwa das 15 fache des Entziehungswertes geschätzt. Das würde für Posten 3) bedeuten: 15.000,-- bis 30.000,-- DM. Die Antragstellerin legt aber eine Liste vor, Bl. 2, von Sachen, von denen sie behauptet, es seien die von der Kammer nicht näher bezeichneten (wahrscheinlich) abgelieferten Sachen und

fordert

fordert hierfür nur 18.050,-- DM. Sie hat hierbei auch ein
Sachen aufgeführt, die nicht als "entartete Kunst" abgelie-
fert worden sein können und deren Entziehung daher nicht rechts-
kräftig festgestellt ist.

Um eine obere Grenze der Wertsteigerung des unbekann-
ten Postens zu ermitteln, hat die Kammer jetzt Heumann die Li-
ste der Antragstellerin begutachten lassen. Ergebnis:

17.300,- DM Bl. 46. Hiervon sind zunächst abzusetzen die	
Beträge für einen Esszimmerteppich	2.700,--
und eine persische Miniatur	200,--
Auch die Bilder von Degas und Steinken	2.000,--
	400,--
	<hr/>
fallen nach dem Gutachter Roskamp, Bl. 34	5.300,-- DM

nicht unter die "entartete Kunst", so dass ihre
Entziehung unter 3) (oben) auch nicht festge-
stellt worden sein kann.

Das "unerwünschte" Bild Israel, Bl. 34, kann jedoch
unter Posten 3) fallen.

Selbst wenn also alle von der Antragstellerin ge-
nannten Gegenstände, die unter Posten 3) (oben) fallen kön-
nen, ihr entzogen wären, könnte der Wiederbeschaffungswert
nach Heumann nur 17.300,-- DM - 5.300,-- DM = 12.000,-- DM
betragen.

ABei der jetzigen Entscheidung muss die Kammer aber
davon ausgehen, dass im rechtskräftigen Beschluss vom 20.
April 1953 nicht die Entziehung aller dieser Gegenstände fest-
gestellt worden ist, obwohl auch im damaligen Verfahren die
Antragstellerin in die Entziehung dieser Sachen behauptet
hatte, Bl. 4, 1. Zählung. Vielmehr hat die Kammer damals nur
die Entziehung einiger (ungewiss, wievieler) Gegenstände (unge-
wiss, welcher) der "entarteten Kunst" festgestellt, deren
Entziehungswert sie (vermutlich) mit 1000,-- bis 2000,--
RM angesetzt hat. Die Wertsteigerung dieser unbekannt Grösse
kann die Kammer heute daher nur schätzen. Weil die Kammer
auch damals nicht den Behauptungen der Antragstellerin gefolgt
ist, muss diese Schätzung auch heute unter dem Betrag bleiben,
den der Wiederbeschaffungswert aller angeblich entzogenen Gegen-
stände ausmacht, also unter 12.000,-- DM.

Ich schlage daher vor, den Wiederbeschaffungswert
der

Handwritten notes at the top of the page, including "110" and "110 10".

Handwritten note: 24 Kunstwerke mit 420 positiven Werten

- 3 -

Handwritten note: 20 Kunstwerke mit ungenügender Bewertung

der entzogenen unbekanntem "entarteten" Kunstwerke auf 10.000,-- DM festzusetzen. Im Bescheid hat die OFD für diesen Posten (weil sie dem Beschluss offenbar für zu ungenau hält) nichts zugesprochen.

Handwritten note: Man hat uns Kopialisten, die versprochen sind nicht zu erfüllen versprochen

23.10.1959 gez. Schmidt

Handwritten note: 110 Kunstwerke mit 1100 positiven Werten

Handwritten note: 100 - 25 Kunstwerke

Handwritten note: 100 Kunstwerke mit 1000 positiven Werten

a) $Versteigerungserlös (+10\%) \times 2\frac{1}{2} = 69.600$ $\frac{15}{16}$